Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens 1936/37
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-37929

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens 1936/37.

Die periodische Berichterstattung über die Leistungen der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens soll von jetzt an, wenn immer möglich, jährlich durchgeführt werden. Unsere Darstellung knüpft da an, wo die letztjährige abgebrochen hat, und behandelt die wichtigsten schulgesetzlichen Erlasse und Fragen bis Ende September 1937. Hauptquelle sind wie immer die Departementsberichte und die Gesetzessammlung, die für das Kalenderjahr 1936 im zweiten Teile dieses Bandes registriert ist. Daneben haben wir ergänzende Mitteilungen den Spezialberichten der Mittel- und Fachschulen und der pädagogischen Fachpresse entnommen, so der „Schweizerischen Lehrerzeitung" (zitiert „L. Z."), der „Schweizerischen Erziehungsrundschau" (zitiert „E. R."), der „Schweizerschule" (zitiert „Schw. Sch.") und dem „Schweizerischen evangelischen Schulblatt" (zitiert „Ev. Sch. Bl."), gelegentlich auch den Tagesblättern.

Im Vordergrund stehen die gleichen Probleme wie in den letzten Jahren. Was die *Schriftfrage* [1]) betrifft, ergibt sich aus den kantonalen Berichterstattungen, daß die nach methodischen Grundsätzen aufgebaute Schweizer Schulschrift bereits großen Anklang gefunden hat. Die Erziehungsdirektionen folgender Kantone haben bis jetzt restlose Zustimmung zum Schriftkonkordat erteilt: Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau. Zum Beitritt sind grundsätzlich bereit: Nidwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Neuenburg und Genf. Da sich die Lehrerschaft von Uri, Schwyz und Obwalden ebenfalls für die Einführung der Schweizer Schulschrift ausgesprochen hat, verhalten sich von den deutschschweizerischen Kantonen einzig Zürich und vorläufig auch Appenzell A.-Rh. ablehnend.

Weiter ziehen die Aufmerksamkeit auf sich: die Maßnahmen gegen den *Lehrerüberfluß*, die Ausgestaltung der *beruflichen Bildung* auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930, insbesondere auch die Bestrebungen zur gesetzlichen Verankerung des *hauswirtschaftlichen Unterrichtes* in einigen Kantonen [2]), die verschiedenen *Krisenmaßnahmen*, die leider auch das Schulwesen

---

[1]) Vergl. Aufsatz von Herrn Regierungsrat J. Müller-Glarus über die Schriftfrage in diesem Band (S. 44 ff.).

[2]) Vergl. den einschlägigen Aufsatz, S. 3 ff., in diesem Band.

treffen mußten, und die Diskussionen über die *Schülervereine* und *Jugendorganisationen* und die Beteiligung der Schüler an Vereinen Erwachsener. Neu sind die Versuche, durch Tage für Natur und Heimat in der Schuljugend den Heimatsinn zu wecken und in ihr die Verbundenheit und den Zusammenhang zur Scholle zum Bewußtsein zu bringen. Diese *Heimattage* schicken sich an, für einzelne Kantone zur ständigen Einrichtung zu werden. Die Durchführung geschieht meist in der Weise, daß die Lehrerschaft aller Stufen die Schüler an einem bestimmten Tage durch allgemeine Aufklärungen und Lehrausflüge mit den Naturschönheiten und der Geschichte eines engern Stückes Heimat vertraut macht. Auch die Erfahrungen, die einzelne Kantone mit dem *Schulfunk* machen, dürften der Erwähnung wert sein.

Als neue Probleme für die nächsten Jahre zeichnen sich bereits ab: die Förderung der geistigen Landesverteidigung in der Schule durch vermehrte *nationale Erziehung* und die Frage einer eventuellen Wiedereinführung der *pädagogischen Rekrutenprüfungen.* [1])

Kanton Zürich. [2])

Allgemeines.

Schulgelder. Durch einen Beschluß des Erziehungsrates dürfen ausländische Schulkinder, deren Eltern nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, die Volksschule nur noch gegen Entrichtung eines jährlichen Schulgeldes besuchen. Für einen Primarschüler sind Fr. 360.— zu entrichten, für einen Sekundarschüler Fr. 600.—. Der Beschluß ist seit Beginn des Schuljahres 1936/37 in Kraft.

In der Stadt Zürich wird gemäß einer Verfügung des Schulvorstandes auch ein Schulgeld verlangt von denjenigen Schülern, die bereits acht Schuljahre hinter sich haben, aber die Schule weiterhin besuchen wollen, weil sie beim seinerzeitigen Zuzug aus fremdem Sprachgebiet einer niedrigern als der bisherigen Klasse zugeteilt wurden. Von dieser Verfügung werden nicht betroffen die Schüler der zweiten Sekundarklasse, welche nach erreichtem Lehrziel zum Besuche der dritten Klasse berechtigt sind („L. Z.“ 1936, 18).

Die schwierige Lage der städtischen Finanzen erforderte auch die Einführung eines allgemeinen Schulgeldes an der Töchterschule Zürich, dessen Ansätze für die städtischen Schülerinnen denen der Kantonsschule angeglichen wurden. Für die auswärtigen Schülerinnen wurden die bisherigen Schulgeldansätze

---

[1]) Vergl. Abschnitt: Der Bund und das Unterrichtswesen 1936, S. 69.

[2]) Geschäftsbericht 1936 der Direktion des Erziehungswesens.

im allgemeinen auf das Doppelte erhöht. Trotz dieser Erhöhung bleiben die von den auswärtigen Schülerinnen zu bezahlenden Schulgelder noch weit hinter den Selbstkosten zurück. Aus diesem Grunde wurde auch davon abgesehen, die Ansätze für die Handelsabteilung mit Rücksicht auf die ihr zukommende Bundessubvention niedriger als für die Abteilung I zu bemessen. Das neue Schulgeldreglement trat mit Beginn des Schuljahres 1937/38 in Kraft. (Bericht der Töchterschule Zürich 1936/37. [1])

Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule).

Schulgemeinden und Schulorganisation. Auf 1. Januar 1936 erfolgte eine Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen. Die Bemühungen um die Einführung des Sommer-Alltagsunterrichtes der Klassen 7 und 8 wurden fortgesetzt.

Die Präsidenten der Bezirksschulpflegen traten am 25. November 1936 unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors zu ihrer alljährlichen Konferenz zusammen. Traktanden waren: die Dauer und Verteilung der Ferien und die Beanspruchung der Schüler außerhalb der Schule, hauptsächlich durch Vereine. Für die befriedigende Regelung beider Fragen fehlt die gesetzliche Grundlage; diese soll aber bei der kommenden Revision des Volksschulgesetzes zu erreichen gesucht werden.

Lehrer. Die Zahl der auf Anstellung wartenden Lehrkräfte der Primarschule ist weiterhin angewachsen. Ende 1936 standen der Erziehungsdirektion 63 männliche und 68 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung; nicht gerechnet sind zahlreiche junge Lehrer und Lehrerinnen, die sich vorübergehend abgemeldet hatten. Die Zahl der patentierten Lehrkräfte für die Sekundarschule hat auch zugenommen, ebenso die Zahl derer, die sich an der Universität auf das Sekundarlehramt vorbereiten, sodaß die 1936/37 noch vorhandene Knappheit an patentierten Sekundarlehrkräften wahrscheinlich in absehbarer Zeit einem Überangebot Platz machen wird.

Die Fähigkeitsprüfungen für die Absolventen der Seminarien wurden im Frühjahr 1936 erstmals nach dem Reglement vom 3. März 1936 durchgeführt, das für die Durchführung der Prüfungen und die Bewertung der Leistungen wesentliche Neuerungen brachte. Zum erstenmal wurde auch die Verordnung über die Zulassung zum Dienst an der zürcherischen Primarschule angewendet, welche die Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses um zwei Jahre hinausschiebt und damit den Erziehungsbehörden die Möglichkeit geben soll, ungeeignete Elemente vom definitiven Eintritt in den Schuldienst abzuhalten.

---

[1]) Über den Schulgeldzuschlag an der Gewerbeschule siehe Seite 76.

Vor dem Kantonsrat liegt die Vorlage eines Gesetzes für die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschulstufe (vom 16. Mai 1936), die eine fünfjährige Ausbildungszeit an einem Unter- und Oberseminar vorsieht und diese an das dritte Sekundarschuljahr anschließen möchte. Bereits befaßt sich die Fachpresse der Lehrerschaft, insbesondere die „Schweiz. Lehrerzeitung" (vergl. Bibliographie am Schlusse dieses Bandes) intensiv und kritisch mit den vorgesehenen Neuerungen, ebenso mit den bereits in Kraft bestehenden gesetzlichen Erlassen: Lehrplan und Prüfungsreglement.

Die Anregung eines bündnerischen Sekundarlehramtskandidaten gab Anlaß, das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer durch Abänderung vom 30. Juni 1936 wie folgt zu ergänzen: Kandidaten mit Italienisch als Muttersprache können Italienisch als Hauptfach wählen (1. Nebenfach: Deutsch oder Französisch, 2. Nebenfach: zweite Fremdsprache oder Geschichte).

Gemäß Abänderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 wurde der Grundgehalt für Primar- und Sekundarlehrer wie folgt geregelt: für Primarlehrer Fr. 3800.—, für Primarlehrerinnen Fr. 3600.—, für Sekundarlehrer Fr. 4800.—, für Sekundarlehrerinnen Fr. 4600.—. Im Hinblick auf § 15, Abs. 2, desselben Gesetzes stellte der Erziehungsrat Grundsätze auf für die Behandlung von Vikariaten, welche die Dauer eines Jahres überschreiten. Eine revidierte Verordnung zum Leistungsgesetz wurde am 15. April 1937 vom Regierungsrat genehmigt und auf 1. Mai in Kraft gesetzt.

Unterricht. Der Kanton Zürich, durch Beschlüsse des Erziehungsrates gebunden, hat sich dem interkantonalen Konkordat über die Schulschrift nicht angeschlossen, obwohl die Schriftkommission des Pestalozzianums zugunsten der Einheitsschrift auf ihre Vorlage verzichtet hatte. Laut „N. Z. Z." vom 30. September 1937 und „L. Z." 1937, 40, hat der Erziehungsrat nunmehr einstimmig beschlossen, die Schweizer Schulschrift auf allen Schulstufen in den Schulen des Kantons Zürich abzulehnen, dagegen die Schriftgestaltung nach der Keller-Methode obligatorisch zu erklären. Das Endziel des Schreibunterrichtes soll der Besitz einer auf der Beherrschung der „Kellertechnik" in ihren grundlegenden und allgemeingültigen Hauptforderungen beruhenden, gut leserlichen und flüssigen Schrift sein. Für die Erteilung des Schreibunterrichtes nach diesen Grundsätzen wird eine methodische Wegleitung ausgearbeitet werden müssen, die eine Methodisierung der Schriftgestaltung auf der Unter- und Oberstufe bringen soll.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Nach den Eingaben der Schulen an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sind im Kanton Zürich 1936 für das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen Fr. 774,135.— ausgegeben worden. Die Staatsbeiträge belaufen sich auf Fr. 200,227.—; der Anteil des Bundes betrug Fr. 169,160.—.

Die kantonale Aufsichtskommission befaßte sich 1936 in zwei Sitzungen mit der Verschiebung der Schulpflicht für Lehrtöchter und Mittelschülerinnen [1]), bereinigte einige Lektionspläne, erließ einen Aufruf an die aus der Volksschule tretenden Mädchen über deren hauswirtschaftliche Fortbildungsschulpflicht und stellte Antrag an die Erziehungsdirektion bei Dispensationsfällen und Gesuchen um Anerkennung von Anstalten.

Kantonales Jugendamt.

Zu einem vorläufigen Abschluß kam eine Arbeit des Jugendamtes, die ihm auf Grund eines kantonsrätlichen Beschlusses vom 2. Juli 1928 übertragen worden war, indem das „Jugendrecht des Kantons Zürich, zusammengestellt und erläutert von der Erziehungsdirektion", im Frühjahr 1936 im Druck erscheinen konnte. (Die Sammlung ist durchgeführt durch Dr. R. Briner und Dr. Emma Steiger.) Es wird nun weiter zu prüfen sein, ob nicht ein kantonales Jugendwohlfahrtsgesetz zu erlassen wäre, das alle jetzt schon geltenden Schutzbestimmungen zusammenfassen und zugleich neue, den modernen Forderungen Rechnung tragende Vorschriften aufstellen würde.

Neu eingeführt wurde, daß die Berufsberater im Herbst in den Lehrerkapiteln ihrer Bezirke und die Berufsberaterinnen in den Konventen der Arbeitslehrerinnen zu referieren haben über die allgemeine Wirtschaftslage und die Richtlinien für die Berufswahl, die sich daraus ergeben, als Vorbereitung für Besprechungen der Berufswahl durch die Lehrerschaft mit den Abschlußklassen.

Höhere Mittelschulen und Fachschulen.

a) Kantonale Anstalten.

An der Kantonsschule Zürich kam 1936 durch Initiative der ehemaligen Mitglieder des Kantonalturnvereins die Neugründung des Kantonsschüler-Turn- und Sportvereins zustande, der sich die

---

[1]) Das Hinausschieben der Schulpflicht der Lehrtöchter und Mittelschülerinnen hat zur Folge, daß erst die vom 1. Mai 1921 an geborenen Mädchen schulpflichtig werden, statt wie vorgesehen war die vom 1. Mai 1918 an geborenen Schülerinnen. — Vergl. auch die Arbeit über den hauswirtschaftlichen Unterricht in diesem Band, S. 10 f.

körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder angelegen sein läßt und dafür große Opfer bringt.

b) Städtische Anstalten.

Am 19. Mai 1936 genehmigte der Erziehungsrat eine von der Zentralschulpflege beschlossene Lehrplanänderung in Form einer Revision der Stundentafel am Gymnasium A, Abteilung I, der Töchterschule der Stadt Zürich. Die bisher geltende Stundentafel war aufgestellt worden in der Erwartung, daß Schülerinnen, die das Griechische wählten, in eigenen Klassen geführt würden. Die schwache Beteiligung an diesem Unterrichtsfach nötigte jedoch die Schulleitung, gemischte Klassen für Schülerinnen mit und ohne Griechisch einzurichten. Die neue Stundentafel erstrebt eine Mittellösung zwischen dem humanistischen und realistischen Typ des Gymnasiums. Sie geht von dem Grundgedanken aus, daß die Gymnasialbildung, die doch zum Zwecke die allgemeine Vorbildung auf irgend ein besonderes Hochschulstudium hat, etwas Einheitliches sein solle, sofern sie ihren Charakter einer allgemeinen Vorbildung wahren will. Besondere Begabungen und fachliche Neigungen können sich in den Arbeitsgemeinschaften entfalten.

Auch am Gymnasium B wurde (provisorisch) eine neue Stundentafel aufgestellt, welcher die Aufsichtskommission zustimmte. Die bisherige Stundentafel berücksichtigte auch die Vorbereitung auf die eidgenössische Maturität. Diese Rücksicht fällt nun weg, da das Gymnasium B nur noch zur kantonalen Maturität führt. Damit war die Möglichkeit gegeben, die Stundenzahl in den verschiedenen Klassen auszugleichen. Ferner gestattet die neue Stundentafel bei kleinen Beständen am Gymnasium B eine Zusammenlegung in einzelnen Fächern mit Klassen des Gymnasiums A oder des Seminars.

Am 23. Dezember 1936 genehmigte die Zentralschulpflege eine Revision des Lehrplans und der Stundentafel für die Frauenbildungsschule. Die wichtigsten Änderungen sind: Entlastung der Stundentafel der dritten Klasse im Winter durch Verlegung von Hygiene in den Winter der zweiten Klasse unter Kürzung der Geographie von drei auf zwei Stunden im Wintersemester, Einführung neuer fakultativer Fächer: einstündiger Geometrieunterricht in der ersten Klasse, hauswirtschaftlicher Unterricht in allen drei Klassen, Führung einer Sonderklasse für künftige Arbeitslehrerinnen in Verbindung mit der Schweizerischen Frauenfachschule.

An der Handelsabteilung (Abteilung II) wurde das Reglement über die Diplomprüfungen dem neuen Lehrplan angepaßt. Als neue Prüfungsfächer wurden die kaufmännische Betriebslehre und

die Volkswirtschaftslehre eingeführt. Zur Vermeidung einer zu großen Examenbelastung werden gewisse Fächer abwechslungsweise alle zwei Jahre geprüft. Die Diplomierungsbedingungen wurden in dem Sinne verschärft, daß bei einer gewissen Zahl ungenügender Noten das Diplom verweigert wird, auch wenn der erforderliche Durchschnitt erreicht ist. Das Reglement ist vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt. Das Diplom der Handelsschule gilt künftig als Ersatz für das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung, und seine Inhaberinnen sind berechtigt, sich als gelernte kaufmännische Angestellte zu bezeichnen.

Die Bestrebungen zur Anpassung der Gewerbeschule der Stadt Zürich an die Forderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung wurden 1936/37 fortgesetzt. Ausgedehnt wurde die praktische Berufskunde, die Ergänzung und Ersatz dessen vermittelt, was den Lehrlingen in der Meisterlehre nicht oder ungenügend geboten werden kann. Neueingerichtet wurde die Vorlehrklasse für Knaben, die, obwohl aus der Volksschule entlassen, noch keine Lehrstelle gefunden haben oder deren Berufswahl noch nicht getroffen ist. Der Unterricht erstreckt sich neben Deutsch und Naturlehre in der Hauptsache auf Holz- und Metallarbeiten, sowie auf Orientierungen über die Anforderungen und Verhältnisse der einzelnen Berufsarten. Die neue Klasse begegnet großem Interesse. Der 1935 probeweise veranstaltete Kurs für Haushaltlehrmeisterinnen ist zur ständigen Einrichtung geworden. Lehrtöchtern, die lediglich über Spezialklassenschulung verfügen, ist nunmehr, wie den Lehrlingen, Gelegenheit zum Besuche einer ihrer geringern Begabung Rücksicht tragenden Sonderklasse geboten. Sparmaßnahmen veranlaßten Aufhebung fast des gesamten Turnunterrichtes und Erhöhung des Schul- und Kursgeldes. Der Zuschlag für auswärtige Pflichtschüler wurde unabhängig von der Zahl der besuchten Unterrichtsstunden einheitlich auf Fr. 65.— pro Jahr gesetzt. Erwähnenswert ist die enge Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Vereinigung Ferien und Freizeit für Jugendliche.

Im Hinblick auf die Fachschule für das Metallgewerbe Winterthur ist folgendes zu erwähnen: Durch das neue Reglement über die Lehrlingsausbildung im Automechaniker- und Automonteurberufe vom 12. Februar 1936 büßten die bisherigen einjährigen Ausbildungskurse für Automechaniker ihre gesetzliche Gültigkeit ein. Da in Anbetracht der gegenwärtig großen Zahl stellenloser Automechaniker zurzeit kein Bedürfnis mehr nach Lehrlingsbildungskursen besteht, wurden im Oktober 1936 keine Schüler mehr in die Automechanische Abteilung aufgenommen. Die Fachschule führt zurzeit praktische Ausbildungskurse durch.

Universität Zürich.

Der akademische Senat erklärte sich mit der Erhöhung der verwendbaren Quote des Hochschulfonds von 50 % auf 75 % der jährlichen Erträgnisse einverstanden, in der Erwartung, daß bei besserer Finanzlage des Kantons wieder eine stärkere Äufnung des Fonds erfolge. Der Beschluß des Regierungsrates in diesem Sinne fiel am 24. Dezember 1936.

Die Abänderung der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 16. Juni 1936 betrifft vor allem folgende Punkte: 1. Die Kandidaten beider Rechte (nicht die Volkswirtschafter), die nach dem 1. Oktober 1936 ihr Studium begonnen haben, müssen ein Zeugnis über die erworbene Lateinmaturität (Maturitätsprüfung A/B, gleichwertiger Ausweis oder Ergänzungsmatura in Latein) vorlegen, während bis jetzt das Maturitätszeugnis einer höhern Mittelschule, also auch die Maturität Typus C, ohne Latein, genügte. 2. Die Mindestzahl von sechs Semestern wird auf acht erhöht (mindestens drei davon in Zürich).

Kanton Bern.[1])

An gesetzgeberischen Arbeiten können für das Jahr 1936 und den Beginn des Jahres 1937 angeführt werden:

I. Das Dekret über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 25. November 1936 ändert in seinem § 9 das Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908 dahin ab, daß zwei *Primarschulinspektoratskreise* eingespart werden. Der Kanton wird nach den neuen Bestimmungen in die 10 folgenden Inspektoratskreise eingeteilt: 1. Kreis: Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen. 2. Kreis: Amtsbezirke Obersimmental, Niedersimmental, Thun. 3. Kreis: Amtsbezirke Konolfingen, Signau. 4. Kreis: Amtsbezirke Bern-Stadt, Laupen. 5. Kreis: Amtsbezirke Bern-Land, Schwarzenburg, Seftigen. 6. Kreis: Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen, Aarberg. 7. Kreis: Amtsbezirke Trachselwald, Aarwangen, Wangen. 8. Kreis: Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Erlach. 9. Kreis: Amtsbezirke Courtelary, Münster, Laufen, Neuenstadt. 10. Kreis: Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen, Delsberg. Die neue Kreiseinteilung trat nach Beschluß des Regierungsrates auf den 1. Mai 1937 in Kraft.

II. Der Regierungsrat erklärte in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1936 ein neues Reglement für die *Maturitätsprüfungen* an den Gymnasien des Kantons Bern in Kraft. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Maturitätsreglement vom

---

[1]) Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens für das Jahr 1936.

26. März 1926 bestehen in folgendem: 1. Aufnahme der Geschichte als mündliches Prüfungsfach für die Gymnasialtypen A und B (Literarschule). 2. Aufstellung eines kantonalen Lehrplanes. 3. Erhöhung der für die Erteilung des Maturitätszeugnisses notwendigen Notensummen von 42 auf 44 Punkte für die Maturitätstypen A, B und C und von 44 auf 48 Punkte für die Handelsabteilung. 4. Besondere Betonung des Unterrichtes in Muttersprache.

III. Gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 hat der Regierungsrat am 14. Februar 1936 eine Verordnung erlassen über das *Doppelverdienertum* bei der Lehrerschaft und dem Staatspersonal. Nach dieser Verordnung werden u. a. den verheirateten Lehrerinnen an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen die Alterszulagen gekürzt, wenn der Ehegatte erwerbstätig ist.

IV. Der *Überfluß an Lehrkräften* der Primar- und Sekundarschulstufe bestand auch im Berichtsjahre fort. Auf den 15. November 1936 waren bei der kantonalen Stellvertretungszentrale für Primarlehrer und Primarlehrerinnen angemeldet: Lehrer 87, Lehrerinnen 45 (1. Dezember 1935: 69 und 44). Von den im Frühjahre 1936 patentierten 50 Primarlehrern fanden im Laufe des Schuljahres 1936/37 nur 13 Anstellung und zum Teil nur provisorisch; von den 44 Patentierten des Jahres 1935 sind noch 20 stellenlos. Es ergibt sich daraus, daß ein dem Seminar entlassener Primarlehrer mit einer Wartezeit von mindestens ein bis zwei Jahren rechnen muß. Etwas besser sind die Verhältnisse für die Primarlehrerinnen geworden. Der Überfluß konnte hier wirksam bekämpft werden, indem infolge Einführung des 4. Seminarjahres für die Lehrerinnen im Jahre 1933 keine Patentierungen stattfanden. Der Bernische Lehrerverein nimmt sich des Problems der Stellenlosigkeit mit aller Intensität an. Der Kantonalvorstand verlangt vor allem die Einführung des fünften Studienjahres für die Seminaristen, mit dessen Verwirklichung zugleich die alte Forderung erfüllt würde, daß der pädagogisch-methodischen und der praktischen Ausbildung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken sei. („L. Z." 1937, 18.) Auch besteht ein Aktionskomitee der stellenlosen Lehrer, das in seinen Versammlungen bereits über verschiedene mögliche Maßnahmen beraten hat.

Noch schlimmer als bei den Lehrkräften der Primarschule ist der Überfluß an Sekundarlehrern und Sekundarlehrerinnen. Auf den Herbst 1936 waren beim Sekundarschulinspektorat rund 100 Anwärter und Anwärterinnen für Stellvertretungen gemeldet, bei im ganzen zirka 500 Stellen. Die Unterrichtsdirektion sah sich deshalb veranlaßt, die Frage der Beschränkung des Zutritts zum Sekundarlehrerstudium zu studieren. Auf ihren Antrag beschloß

der Regierungsrat am 8. September 1936, künftig jedes Jahr nur noch 18 Kandidaten (14 für den alten Kantonsteil und 4 für den Jura) in den Hauptkurs der Lehramtsschule aufzunehmen. Von diesen einschränkenden Bestimmungen werden außerkantonale Studierende nicht betroffen; dagegen werden ihnen keine bernischen Sekundarlehrerpatente mehr ausgestellt.

V. Laut Regierungsratsbeschluß vom 12. Januar 1937 ist das Reglement für die *Patentprüfungen* der Primarlehrer und Primarlehrerinnen, das am 3. Februar 1933 vorläufig für drei Jahre in Kraft gesetzt worden war, für weitere drei Jahre verbindlich erklärt worden. (Siehe unsere Berichterstattung im Bande 1936.)

VI. Durch Volksentscheid vom 11. April 1937 wurde die kantonale *Schulsynode* aufgehoben. Da in der Praxis der kantonale Lehrerverein die Funktionen, das heißt die Vorberatung der Schulgesetze und Verordnungen mit der Unterrichtsdirektion längst schon inoffiziell übernommen hat, erschien der große Apparat der amtlichen Schulsynode überflüssig und seine Wirkung nicht den Kosten entsprechend. („L. Z.“ 1937, 16.)

Weiter ist zu erwähnen, daß der Kanton Bern dem interkantonalen *Schriftkonkordat* beigetreten ist. Die neue schweizerische Schulschrift unterscheidet sich nur in ganz wenigen Einzelheiten von der im Kanton Bern seit dem Frühjahr 1936 eingeführten neuen Schriftvorlage.

*

Der Ausbau der beruflichen Schulen [1]) wurde 1936 nach Möglichkeit weitergeführt, unter sparsamer Verwendung der Mittel. Die Ausgaben betrugen Fr. 547,075.— gegen Fr. 587,000.— im Vorjahr.

Schulfunk im Kanton Bern.

Die kantonale Unterrichtsdirektion im Verein mit der Schulfunkkommission trachtet seit Beginn der Schulfunkversuche im Jahre 1930 danach, das Radio fruchtbringend in den Dienst der Schule zu stellen. Sie befaßt sich besonders auch mit der Frage, was für Sendungen sich besonders eignen, und wie sie in den Schulen auszuwerten sind, damit sie nicht den eigentlichen Unterricht beeinträchtigen, sondern ergänzend unterstützen. Aus einer Umfrage, die über die Zeit vom Oktober bis Dezember 1935 im deutschen Kantonsteil veranstaltet wurde, geht hervor, daß sich von den 2300 Primarschulklassen 295 oder 13 %, von den 92 Sekundarschulen 31, das heißt 33 % an den Sendungen beteiligten. Viele noch bei Seite stehende Schulen haben sich wohl aus Sparsamkeitsgründen noch abhalten lassen, die Versuche mitzumachen. Die Schulinspektoren befürworten im allgemeinen die Einführung des

[1]) Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für das Jahr 1936.

Schulfunks, wenn auch mit Einschränkungen, die ja meist auch der unvoreingenommen an die Sache herantretende Lehrer machen wird. Die Ansichten der Lehrer gehen noch stark auseinander, lauten jedoch vorwiegend günstig.[1])

Seither ist laut „L. Z." vom 15. Januar 1937 von der Direktion des Unterrichtswesens folgende Verfügung erlassen worden: 1. Lehrkräfte, die sich mit ihren Schulklassen an den Schulfunkstunden zu beteiligen wünschen, haben die Einwilligung dazu von der Schulkommission einzuholen. Jede Bewilligung ist dem Schulinspektorat mitzuteilen. 2. Die Verwendung des Schulfunks soll sich in den Unterricht einordnen in dem Sinne, daß die Sendung stofflich dem Pensum der Primar- oder Sekundarschule entspricht. Sie müssen ferner methodisch so gestaltet sein, daß sie von der Schulklasse mit Interesse und geistigem Gewinn aufgenommen werden kann. 3. Die Lehrerschaft hat also unter den gebotenen Sendungen eine strenge Auswahl zu treffen. Zwei Sendungen im Monat werden als das zulässige Höchstmaß bezeichnet. 4. Am Ende jedes Schuljahres ist dem Schulinspektorat ein Verzeichnis über die gehörten Sendungen und ein dazugehörender Bericht einzureichen.

Kanton Luzern.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung trat am 4. Mai 1936 in Kraft. Gemäß § 24 dieser Verordnung haben Gemeinden, in denen keine Berufsschule oder Berufsklasse besteht, für die in ihrem Gebiete wohnenden Lehrlinge an die von diesen besuchten Schulen einen angemessenen jährlichen Beitrag, Schulgeld genannt, zu leisten. Der Erziehungsrat hat die Schulgelder bis auf weiteres wie folgt festgesetzt: a) Für die Lehrlinge und Lehrtöchter der kaufmännischen Berufsschulen des Kantons Luzern im Maximum Fr. 40.— pro Schuljahr; b) für die Lehrlinge und Lehrtöchter der Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule Luzern im Maximum Fr. 40.— pro Schuljahr; c) für die Lehrlinge und Lehrtöchter sämtlicher übrigen gewerblichen Berufsschulen im Kanton Luzern im Maximum Fr. 30.— pro Schuljahr. Diese Festsetzung kam erstmals für das Schuljahr 1936/37 zur Anwendung.[2])

1937 erließ der Große Rat ein Dekret über den Ausbau der landwirtschaftlichen Schulen in Willisau und Sursee, mit Anschluß einer kantonalen milchwirtschaftlichen Bildungsanstalt. („Schw. Sch." 1937, 11.)

---

[1]) Verkürzte Notiz aus der „Schweiz. Lehrerzeitung" 1936, 21, über ein Referat von Herrn Dr. Kleinert, Erziehungssekretär, Bern, im „Berner Schulblatt".

[2]) Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle des Erziehungsrates vom 20. November 1936.

Der Erziehungsrat hat der neuen schweizerischen Schulschrift einstimmig die Genehmigung erteilt. Die Schrifteinführungskurse für die Sekundarlehrer der Landschaft erfolgten am 17. und 24. Februar 1937 („L. Z." 1937, 10). — Um die gesamte Lehrerschaft des Kantons, einschließlich der Mittelschulen und Privatschulen, mit dem Wesen und der Methode der neuen Schrift bekannt zu machen, wurden zu Beginn des Schuljahres 1937/38 in allen Bezirkskonferenzen eintägige Einführungskurse durchgeführt. Der Lehrerschaft wird zur Pflicht gemacht, die Schweizer Schulschrift sich anzueignen, sie zu lehren und wenigstens im Unterricht selbst anzuwenden („L. Z." 1937, 16).

Durch Dekret vom 2. Dezember 1936 wurden die Besoldungen der Regierungsräte, der administrativen und gerichtlichen Beamten und Angestellten des Staates, sowie der Lehrerschaft für die Jahre 1937/41 neu geordnet. Es handelt sich um eine Kürzung von 5 % gegenüber den bisherigen Ansätzen. Sollten im Verlaufe der Geltungsdauer des Dekretes die Kosten der Lebenshaltung nach Maßgabe der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit veröffentlichten Indexziffern unter Ausschluß der Mietzinse gegenüber dem Lebenskostenindex vom 31. Dezember 1936 um 5 % ansteigen, so sind durch Beschluß des Regierungsrates die im Dekret festgelegten und bezogenen Besoldungen um 3 % und bei einer Verteuerung von 10 % um 5 % zu erhöhen.[1]) Dekretgemäß bewegen sich die Ansätze in folgendem Rahmen: a) Mittelschullehrer Fr. 5000.— bis Fr. 7300.—, Zulage der Rektoren Fr. 200.— bis Fr. 500.—; b) Ordentliche Lehrer der Kantonsschule Fr. 6400.— bis Fr. 9100.—, Zulage der beiden Rektoren je Fr. 1200.— bis Fr. 1800.—; c) Professoren der Theologischen Fakultät Fr. 6400.— bis Fr. 9100.—; Rektoratszulage Fr. 500.—; d) Kunstgewerbeschule: die Fachlehrer Fr. 5500.— bis Fr. 7700, Zulage des Direktors Fr. 1600.—; e) Lehrerseminar: Der Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung, Fr. 5900.— bis Fr. 8100.—, die übrigen Lehrer Fr. 5500.— bis Fr. 7300.—; f) Taubstummenanstalt: Der Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung, Fr. 5300.— bis Fr. 7200.—, die übrigen Lehrer Fr. 4600.— bis Fr. 6400.—, die Lehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 1600.— nebst Kost und freier Station; g) Volksschule: Der Kantonalschulinspektor Fr. 6400.— bis Fr. 8600.—, dazu Fr. 1000.— Reiseentschädigung, die Primarlehrer Fr. 3000.— bis Fr. 4100.—, die Primarlehrerinnen Fr. 2800.— bis Fr. 3800.—, die Sekundarlehrer Fr. 3700.— bis Fr 4800.—, die Sekundarlehrerinnen Fr. 3500.— bis Fr. 4500.—.

Seminarien. Die Vorlage eines Luzernischen Seminarreformgesetzes hat schon verschiedene Etappen hinter sich.

---

[1]) Bereits mußte auf Grund des Sicherungsparagraphen 53 des Dekretes auf 1. Mai 1937 als Folge des steigenden Indexes eine Besoldungszulage von 3 % gewährt werden. („L. Z." 1937, 27.)

Geplant ist die Verlängerung der Ausbildungszeit am kantonalen Lehrerseminar in Hitzkirch um ein Jahr Die fünf Schuljahre werden in ein Unterseminar von zwei und ein Oberseminar von drei Jahreskursen zerlegt. Beim Übergang vom Unterseminar ins Oberseminar soll eine strenge Sichtung der Kandidaten unter Anwendung des numerus clausus vorgenommen werden. Die praktische Ausbildung wird erweitert, Kunstgeschichte und Volkswirtschaftslehre werden als neue Fächer aufgenommen. Die vom Großen Rat in erster Linie angenommene Vorlage sah den Anschluß an die teils zweijährige, teils anderthalb Jahre dauernde Sekundarschule an. (Nur Luzern-Stadt hat drei Jahre.) Gegen diesen Anschluß wandte sich die Sektion Luzern des Schweizerischen Lehrervereins durch eine Eingabe an die Regierung, den Großen Rat und den Erziehungsrat, da sie verhindern wollte, daß in der zweiten Lesung einem Gesetz zugestimmt werde, das einen fünften Jahreskurs auf einem ungenügend vorbereiteten Aufbau der Primar- und Sekundarschule durchsetze. Sie regte vielmehr den Ausbau der Sekundarschule auf drei Jahre und der Primarschule (fakultative 8. Klasse) an, eventuell auch die Angliederung eines Vorkurses an das Seminar Hitzkirch, wie der Antrag des Regierungsrates vom 22. November 1929 ihn vorsah. Die Vorlage ist nunmehr zur Bereinigung an die Redaktionskommission zurückgewiesen worden. Wichtige Zugeständnisse wurden erreicht: Der Eintritt in das neue fünfklassige Seminar Hitzkirch ist von jeder dritten Sekundarklasse oder einer gleichwertigen Schule weg (mit Aufnahmeprüfung) auch in die zweite Klasse gestattet. Der Lehrplan des ersten Seminarjahres ist demjenigen der dritten Sekundarklasse anzugleichen. Das städtische Seminar in Luzern erhielt die Zusicherung, daß durch Einschaltung besonderer Prüfungen während der Übergangszeit die Ausbildungszeit nicht verlängert werde. (Das städtische Seminar Luzern war bisher schon auf eine 13 Jahre dauernde Schulzeit eingestellt. Seine Klassen sollen in Zukunft im Anschluß an die dritte Sekundarklasse von 2—5 statt von 1—4 numeriert und damit auch in der Einteilung dem kantonalen Seminar angeglichen werden. Es wird die Annahme der Gesetzesvorlage in dieser Form in der nächsten Session des Großen Rates erwartet. („L. Z.“ 1937, 21, 37 und 39.) Mittlerweile hat der Erziehungsrat die Zahl der ins Seminar Hitzkirch aufzunehmenden Kandidaten auf 20 beschränkt. („Schw. Sch.“ 1937, 10.)

Am Töchterpensionat, Lehrerinnenseminar und Mädchengymnasium Baldegg, mit Zweiginstituten in Hertenstein (Luzern) und Bourguillon (Freiburg), sind folgende organisatorische Änderungen eingetreten: Das Arbeitslehrerinnenseminar wurde vom Oktober 1936 an auf zwei Jahre erweitert. Das Patent, das am Ende des zweiten Jahreskurses erworben werden kann, bezeugt die Lehrbefähigung für alle Stufen des Handarbeitsunterrichtes. Die

hauswirtschaftliche Ausbildung und das Hauswirtschaftslehrerinnenpatent wurden dem Zweiginstitut Hertenstein übertragen, und das Haushaltungslehrerinnenseminar wurde auf drei Jahre ausgedehnt. In Zukunft können sich die Haushaltungsseminaristinnen auch das kantonale Arbeitslehrerinnen-Patent erwerben. Die Ausbildung wird dadurch um ein Trimester verlängert. (Zur Erwerbung beider Patente sind behördlich 3½ Jahre vorgeschrieben.) [„Schw. Sch." 1936, 17, und 1937, 17.]

Kanton Uri.

Am 19. Februar 1936 hat der urnerische Landrat, entsprechend dem Antrag der Prüfungskommission, der Schaffung einer Lehrerpensionskasse und Hinterbliebenenversicherung zugestimmt. Der Erziehungsrat wurde damit ermächtigt, mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abzuschließen für die zwölf männlichen und die vier weiblichen Lehrkräfte. An die maximale Prämie von 13 % zahlen die Lehrerschaft 5 %, der Kanton 6½ % und die Gemeinden 1½ %. Die anrechenbaren Besoldungen sind Fr. 5000.— für Sekundarlehrer, Fr. 4000.— für Primarlehrer und Fr. 3000.— für Primarlehrerinnen. Der mit der Lebensversicherungsgesellschaft „Vita" in Zürich abgeschlossene Vertrag wurde vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren in Kraft gesetzt, rückwirkend auf den ersten Januar 1936, gemäß Landratsbeschluß. Für die Aufsicht und Verwaltung wurde eine fünfgliedrige Kommission bestimmt. („L. Z." 1936, 10 und 47.)

Die Vorlage des Regierungsrates über den Um- und Erweiterungsbau des Kollegiums Karl Borromäus in Altdorf im Kostenaufwand von Fr. 286,000.—, woran die Kollegiumsgesellschaft Fr. 143,000.—, der Bund Fr. 50,000.— und der Kanton Fr. 93,000.— zu leisten haben, wurde vom Urner Volke am 3. Mai 1936 angenommen. Die neuen Räumlichkeiten werden die Erweiterung der dreikursigen Realschule zu einer vierklassigen Handelsschule mit Diplom ermöglichen. An Ostern 1937 trat die Umgestaltung des Lehrplans in Kraft. Sämtliche Real- und Handelsklassen beginnen und schließen von jetzt an immer an Ostern. Der Neubau gestattet auch die Aufnahme von zwei alp- und landwirtschaftlichen Winterkursen, die 1938 beginnen werden. Sie sollen die Jungbauern auf ihren Beruf vorbereiten. Für das Gymnasium und Lyzeum bleibt die bisherige Studienordnung bestehen. („Schw. Sch." 1936, 10 und 16.)

Der Erziehungsrat beauftragte die beiden kantonalen Schulinspektoren, ein Gutachten über die Möglichkeit der Einführung der Schweizer Schulschrift in den Schulen des Kantons Uri auszuarbeiten und dem Rate vorzulegen. Auch die Lehrerschaft hat sich in der Konferenz in Andermatt zur Schweizer

Schulschrift bekannt, so daß der Anschluß an das Schriftkonkordat wohl geschehen wird. („Schw. Sch." 1937, 9 und 17.)

Geplant ist die Aufhebung der Sekundarschule der SBB. in Erstfeld auf das Frühjahr 1938. Schon mit dem Schuljahr 1936 sollten keine neuen Schüler mehr aufgenommen werden. Es wurde eine neungliedrige Kommission bestellt zum Studium der Frage, wie die Schule erhalten werden könne. Die SBB. sind bereit, die Gemeinde Erstfeld zu unterstützen, wenn sie die Schule weiterführt. („L. Z." 1936, 6.)

Kanton Schwyz.[1])

Dem Erziehungsdepartement sind 1936 neu unterstellt worden: das landwirtschaftliche und das berufliche Bildungswesen.

Der Erziehungsrat erließ am 30. April 1936 ein Reglement betreffend die Untersuchung des Lehr- und Pflegepersonals der öffentlichen Schulen und privaten Anstalten auf Tuberkulose. Das Reglement, das auf 1. Mai 1936 in Kraft gesetzt wurde, schließt Lehrpersonen, welche sichere Anzeichen tuberkulöser Erkrankung zeigen, von einer Anstellung an einer Schule aus. In Ausführung der §§ 9 und 10 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosegesetz vom 14. Februar 1933 erließ der Erziehungsrat am 9. Juni 1936 ein Kreisschreiben an die Gemeinderäte mit dem Ersuchen: a) für die Untersuchung, Überwachung und Aufklärung der Primar- und Sekundarschüler einen Arzt (Schularzt) zu wählen; b) mit dem gewählten Schularzt einen Vertrag abzuschließen; c) den Untersuch der im Jahre 1936 erstmals in die Schule eingetretenen Kinder anzuordnen

Vom Erziehungsrat wurden am 9. Juni 1936 auf die Dauer von sechs Jahren genehmigt die Lehrprogramme für: a) das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar Ingenbohl; b) das Arbeitslehrerinnenseminar; c) das Kindergärtnerinnenseminar; d) das Sozialpädagogische Seminar zur Ausbildung für Fürsorgeerzieherinnen; e) den Fachkurs für die Erwerbung eines Diploms für die deutsche, französische, italienische und englische Sprache und für Ausbildung von Korrespondentinnen.

Durch Kantonsratsbeschluß vom 26. Oktober 1936 wurden die §§ 7 und 13 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen revidiert. Die Revision betrifft die Notenskala für die Reifeprüfungen und die Aufnahme der Philosophie als Maturitätsfach, die denjenigen Lehranstalten gestattet wird, welche acht Klassen Gymnasium haben oder welche die philosophischen Fächer auf die letzten zwei Jahreskurse (6. und 7. Klasse) verteilen.

---

[1]) Bericht des Erziehungsdepartementes für das Jahr 1936: A. Schulwesen; B. Landwirtschaftliches Bildungswesen; C. Bäuerlicher Hilfsfonds; D. Gewerbe.

Die Anpassung an das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist nunmehr in den Grundzügen vollzogen. Die bisherigen acht Fortbildungsschulen sind in den drei gewerblichen Berufsschulen Innerschwyz (Schulorte Schwyz, Ingenbohl, Arth und Küsnacht), Einsiedeln und Außerschwyz (Schulorte Lachen und Wollerau) zusammengefaßt.

Am 24. Mai 1936 beging das Kollegium Maria Hilf in Schwyz die Jahrhundertfeier der von den Jesuiten gegründeten, 1856 von P. Theodosius Florentini auf anderer Grundlage erneuerten Anstalt. („Schw. Sch." 1936, 17.)

Kantone Ob- und Nidwalden.

Die vereinigte Konferenz der Lehrer der beiden Halbkantone sprach sich am 21. Juni 1937, nach Anhörung eines Referates von Erziehungsdirektor Müller, Glarus, grundsätzlich für die neue Schweizer Schulschrift aus. Die Einführung des Obligatoriums ist Sache des Erziehungsrates, der voraussichtlich zustimmen wird. („Schw. Sch." 1937, 13.)

An der kantonalen Lehranstalt in Sarnen wurde an der Realschule zu Ostern 1936 eine dritte und zu Ostern 1937 eine vierte Klasse eröffnet. Der künftige Lehrplan ermöglicht die Vorbereitung auf den kaufmännischen Beruf, das Bankfach, jede bürgerliche Berufsart. Handelsdiplom. („Schw. Sch." 1936, 4 und 17, und 1937, 17.)

Der Regierungsrat von Obwalden erließ 1937 eine Verordnung, um dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose in den Schulen volle Auswirkung zu verschaffen. („L. Z." 1937, 22.)

Kanton Glarus.[1])

Die Glarner Schule konnte 1936 auf den 100jährigen Bestand ihrer einheitlichen Organisation zurückblicken. („L. Z." 1936, 44.)

Der Regierungsrat erließ am 16. Januar 1936 ein neues Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. Nach diesem Reglement bedarf jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt angestellt werden will, eines Wahlfähigkeitszeugnisses, das der Regierungsrat auf Grund einer besondern Fähigkeitsprüfung erteilt. Besitzt ein Lehrer bereits das Fähigkeitszeugnis eines andern Kantons, so kann ihm die Prüfung erlassen werden. Der Gewählte erhält in diesem Falle die provisorische Lehrberechtigung. Frühestens nach einem Jahr Schuldienst im Kanton kann der Regierungsrat diese Lehrberechtigung in eine definitive umwandeln.

---

[1]) Amtsberichte des Regierungsrates an den Landrat, umfassend die Zeiträume Mai 1935 bis Mai 1936 und Mai 1936 bis Mai 1937.

Eine Abänderung des Gesetzes über die Handwerkerschule nahm die Landsgemeinde am 3. Mai 1936 vor, indem sie festsetzte, daß die Kosten der Handwerkerschule bestritten werden sollen: 1. Aus den ordentlichen jährlichen Beiträgen des Kantons; 2. aus einem außerordentlichen jährlichen Beitrag von Fr. 5000.—; 3. aus den Erträgnissen der Schul- und Gemeindesteuern.

1935/36 verausgabte der Kanton Glarus für das Fortbildungsschulwesen Fr. 78,427.—. Davon entfielen auf die allgemeine Fortbildungsschule Fr. 1762.—, auf die gewerbliche Berufsschule Fr. 34,849.— und auf die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Fr. 41,815.—.

Auf Beginn des Schuljahres 1937/38 wurde durch den Regierungsrat die Schweizer Schulschrift als verbindlich erklärt. Diese Schweizer Schulschrift verdankt ihre Entstehung einer Anregung im Glarner Landrat, die Regierungsrat Müller entgegennahm und weiterverfolgte, worauf unter dem Vorsitz von Dr. J. Brauchli die einheitlichen Buchstabenformen geschaffen wurden. Es ist geplant, die Lehrer im Laufe des Jahres zu einem Schreibkurs zu verpflichten.

Ein neues Schulgesetz liegt im Entwurf vor; doch werden einzelne Fragen noch weiter geprüft.

Kanton Zug.[1])

Der Erziehungsrat erließ am 8. Januar 1937 eine Disziplinar-Verordnung für die Bürgerschule. Im übrigen gilt die Gesetzgebung vorzugsweise dem Ausbau des kaufmännischen Fachunterrichtes. So wurde die Handelsabteilung der Kantonsschule auf vier Jahreskurse mit abschließender Reifeprüfung (Handelsmaturität) erweitert (Regierungsratsbeschluß vom 10. Februar 1937), eine Verordnung über die Diplom- und Maturitätsprüfungen an dieser Handelsabteilung aufgestellt (Erziehungsratsbeschluß vom 10. Februar 1937), ein Reglement für die Prüfungen der Handelsmaturität an der Lehranstalt St. Michael in Zug erlassen (vom 21. Februar 1936), ebenso ein Reglement über die Diplom- und Maturitätsprüfung der Handelsschule des Lehrschwestern-Institutes Menzingen genehmigt (Beschluß des Erziehungsrates vom 19. März 1937). Dem privaten voralpinen Knabeninstitut „Montana", Zugerberg, wurde das Maturitätsprivilegium erteilt und ein Reglement hierüber erlassen (Beschluß des Erziehungsrates vom 2. Juni 1936). Das Reglement über die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer erfuhr eine Abänderung (Erziehungsratsbeschluß vom 10. Februar 1937); über die Lehrerpatentprüfungen an der Lehranstalt St. Michael wurde ein Reglement aufgestellt (ebenfalls 10. Februar 1937).

---

[1]) Bericht über das Erziehungswesen 1936.

Die Kantonsschule Zug feierte am 8. und 9. Mai 1937 das 75-jährige Jubiläum ihres Bestandes. (Die Feier war vom Oktober 1936 auf das Frühjahr 1937 verschoben worden.) Eine kurze Skizze der Entwicklung der Anstalt: Die aus einer von Geistlichen geführten Lateinklasse herausgewachsene Schule wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts von der Stadt Zug übernommen und zu einem Gymnasium ausgebaut. Reformbestrebungen führten zum Gesetz von 1860, das 1873 teilweise abgeändert wurde und bis zur Gegenwart zur Grundlage des höhern Schulwesens diente Das Schulgesetz von 1898 sah bereits eine innere Umgestaltung der Schule vor, der sich jedoch in der Folge Widerstand entgegenstellte. Erst dem heutigen Bundesrat Ph. Etter gelang es, das neue Kantonsschulgesetz mit dem Anschluß von der sechsten Primarschulklasse an durchzusetzen; es wurde am 1. September 1936 vom Regierungsrat in die Gesetzessammlung aufgenommen. („Schw. Sch." 1937, 12.)

Kanton Freiburg.

Der Große Rat nahm im Mai 1936 eine Neuordnung der Pensionskasse für die freiburgischen Primar- und Sekundarlehrer vor. Das Dekret enthält folgende Bestimmungen: Die Altersrenten, welche an Mitglieder der Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen ausbezahlt werden, die nach dem 1. Januar 1922 in den Genuß der Altersversicherung gelangt sind, werden um 5 % gekürzt, ausgenommen die in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 30. Juni 1923 in Wirksamkeit getretenen, die um 11 % herabgesetzt werden. Für die Berechnung der Altersrente werden nur die erfüllten Dienstjahre berücksichtigt. Die in der Zeit von 1896—1917 in ihr Amt eingetretenen Mitglieder erhalten die einbezahlten Beiträge zurück, sowie den Rückkaufsvertrag ihrer ersten Dienstmonate. Die Alters- und Invalidenrenten an Versicherte, die aus einer Erwerbstätigkeit oder aus einem andern Ruhegehalt ein Einkommen beziehen, werden in dem Verhältnis herabgesetzt, als der Gesamtbetrag der Rente und dieses Einkommens den Betrag der Besoldung, nach welcher die Rente berechnet worden ist, übersteigt. Die Invaliditätsfälle werden alle drei Jahre durch den Vorstand der Kasse im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion neu geprüft. Ein Mitglied, welches nach dem ersten Januar 1936 in den Ruhestand getreten ist, kann nicht mehr als eine Rente beziehen. Wenn sich eine Lehrerin, die im Genusse einer Alters- oder Invalidenrente steht, verehelicht, wird ihre Rente in eine einmalige Abfindung vom dreifachen Betrag der Jahresrente umgewandelt. Rentenbeträge unter Fr. 1000.— sind von der Kürzung ausgenommen. Auf Witwen findet die Kürzung nur insweit Anwendung, als sie keine Kinder unter 18 Jahren haben. Auf Renten für Doppelwaisen ist sie nicht anwendbar. („Schw. Sch." 1936, 11.)

Ewähnenswert ist ferner, daß sich die bisher nach Sprache und Konfession organisatorisch getrennte Lehrerschaft des Kantons Freiburg 1936 zu einem kantonalen Lehrerverein zusammengeschlossen hat, dem die Primar- und Sekundarlehrer angehören. Laut Statuten trägt der Verein den Namen: Association Cantonale du corps enseignant primaire et secondaire fribourgeois. („L. Z." 1936, 16.)

Der Kantonale Lehrerverein schloß mit der „Winterthur" einen Pauschal-Haftpflichtversicherungsvertrag ab. Der Beitritt zu dieser Versicherung ist fakultativ und hat persönlich zu erfolgen. Die Sektionsvorstände sind mit der Durchführung betraut. Mitglieder des Kantonalen Lehrervereins bezahlen Fr. 2.— pro Versicherungsjahr, während Nichtmitglieder Fr. 6.— zu bezahlen haben. („L. Z." 1937, 5.)

Kanton Solothurn.[1])

Im Frühjahr 1936 trat das Gesetz in Kraft, wonach verheiratete Frauen nicht mehr hauptamtlich im Lehramt tätig sein können. Wenn aber verheiratete Lehrerinnen aus ökonomischen Gründen darauf angewiesen sind, ihren Beruf weiterhin ausüben zu dürfen, gestattet das Gesetz Ausnahmen. Durch den Rücktritt einer Anzahl Lehrerinnen, zum Teil als Folge der neuen Bestimmungen des Primarschulgesetzes, konnten einer Anzahl stellenloser Lehrerinnen feste Lehrstellen zugewiesen werden. Die Wartefrist für Lehrerinnen der Patentjahrgänge 1934 und 1935 konnte aufgehoben werden und zwar für erstere auf Mitte August 1935 und für letztere auf Ende Februar 1936. (Zu den weitern Revisionsbestimmungen des Primarschulgesetzes vergleiche Abschnitt Solothurn im Aufsatz über den hauswirtschaftlichen Unterricht.)

Für die Primarlehrerschaft wichtig ist die am 1. Dezember 1936 aufgestellte neue (X.) Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. Der Klassifikation sind zugrunde gelegt die vom Finanzdepartement vorgenommenen Feststellungen über die Steuerkraft und die Steuerlast der Gemeinden in den Jahren 1933, 1934 und 1935.

Abgeändert wurde am 26. Mai 1936 die Verordnung betreffend die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse zum Besuche außerkantonaler Lehranstalten in dem Sinne, daß Vorschüsse an Kantonsbürger nur dann gewährt werden, wenn sie im Kanton wohnen oder seit nicht mehr als fünf Jahren dauernden Wohnsitz außerhalb des Kantons haben, und an Nichtkantonsbürger, wenn sie

[1]) Bericht des Erziehungsdepartementes über das Jahr 1935/36.

seit wenigstens fünf Jahren ununterbrochen im Kanton Solothurn wohnen.

1937 nahm das Solothurner Volk zwei Gesetze an, die für das Schulwesen von großer Bedeutung sein werden. Erstens sind im 5,6 Millionen-Arbeitsbeschaffungsprogramm zwei Millionen bestimmt für die erste (größere) Etappe zum Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes. Der übrige Kredit wird mancher Gemeinde zugute kommen, die jetzt leichter zu einem neuen Schulhaus oder zur Renovation eines alten gelangen kann. Die zweite vom Volk gutgeheißene Gesetzesvorlage macht die bisherige Progymnasial-Abteilung der Bezirksschule Olten zur staatlichen Lehranstalt, die nun entsprechend ausgebaut werden kann. („L. Z." 1937, 13.)

Am 7. Juli 1937 stimmte der Kantonsrat dem Antrage des Regierungsrates zu, es sei die Sekundarschule in Solothurn in eine Bezirksschule umzuwandeln. Das bedeutet für die Stadt Solothurn eine finanzielle Entlastung (Staatsbeitrag), für die umliegenden Gemeinden eine größere Bequemlichkeit im Hinblick auf den Schulbesuch ihrer Kinder und für die untern Klassen der Kantonsschule eine Entlastung von denjenigen Schülern, die sich keine abgeschlossene Mittelschulbildung erwerben wollen. („L. Z." 1937, 29.)

1937 vollendet sich ein Jahrhundert solothurnischer Bezirksschule. Die 71. Jahresversammlung der solothurnischen Bezirkslehrer im Juni wurde mit einer bescheidenen, jedoch würdigen Jubiläumsfeier verbunden. In einer geschäftlichen Sitzung wurde der Ausbau von der zwei- zur dreiklassigen Bezirksschule im ganzen Kanton gefordert. („Schw. Sch." 1937, 13.)

Kanton Baselstadt. [1])

Durch das vom Großen Rat am 12. März 1936 erlassene Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes wurde der Regierungsrat vorgängig einer gesetzlichen Regelung ermächtigt, für den Besuch der *staatlichen Kindergärten* und der *Schulen für Berufsbildung* ein *Schulgeld* festzusetzen in der Meinung, daß im Falle der Bedürftigkeit das Schulgeld erlassen werden kann. Von dieser Ermächtigung machte der Regierungsrat Gebrauch, indem er ein Schulgeld sowohl für die Kindergärten [2]) als auch für die Allgemeine Gewerbeschule, die Frauenarbeitsschule, das Kantonale Lehrerseminar und die Turnlehrerkurse an der Universität einführte und am 4. Mai 1936 eine Schulgeldverordnung über die Erhebung eines Kursgeldes an den beruflichen Bildungsanstalten und eine Verordnung über die Erhebung eines Schulgeldes in den

[1]) Jahresbericht 1936 des Erziehungsdepartementes.

[2]) Laut „E. Sch. Bl." vom 14. April 1937 ist die Verordnung über die Erhebung eines Schulgeldes an den staatlichen Kindergärten wieder aufgehoben worden.

staatlichen Kindergärten erließ. Eine entsprechende Abänderung erfuhr auch die Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität Basel.

Außer den in der Gesetzessammlung registrierten Erlassen des Jahres 1936 heben wir weiter heraus: die am 25. Mai 1936 vom Erziehungsrat genehmigten neuen Studienpläne für die *Ausbildung von Gewerbelehrerinnen* und die vom Erziehungsrat am 16. März 1936 genehmigte „Ordnung betreffend Bewerbung um *Kolleggelderlaß und Stipendien", eingeführt von der theologischen Fakultät.* Ferner wurden vom Erziehungsrat einige Lehr- und Unterrichtspläne genehmigt, so am 24. Januar 1936: die neuen Unterrichtspläne für den Unterricht an den gewerblichen Klassen der Frauenarbeitsschule (Coiffeusen, Damenschneiderinnen, Modistinnen, Weißnäherinnen und Glätterinnen); am 17. Februar 1936: der neue Unterrichtsplan für die 7. Klasse der Mädchenrealschule; am 16. März 1936: der Unterrichtsplan für die allgemeine Vorklasse und der Unterrichtsplan für den hauswirtschaftlichen Jahreskurs; am 6. Juli 1936: verschiedene Abänderungen des Lehrplans für den Geographieunterricht der drei Abteilungen des Mädchengymnasiums; am 30. November 1936: ein neuer Lehrplan für den Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen; am 30. November 1936: eine Abänderung des Lehrplans vom 8. März 1935 für den Kurs zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen.

Die wichtigste gesetzgeberische Arbeit galt 1936 dem *Basler Hochschulgesetz,* das am 12. November 1936 vom Großen Rat in erster Lesung beraten wurde. Die seinerzeit eingesetzte Kommission hat die verschiedenen Anträge zuhanden der zweiten Lesung behandelt und kommt zum Schluß, daß die Professoren der Universität Basel auch weiterhin auf Lebenszeit angestellt werden sollen. Eine besondere Bestimmung, wonach einem Basler Professor eine aktive Betätigung im Rahmen einer auswärtigen Partei verwehrt werden soll, wurde nicht als opportun erachtet; dagegen wurde bestimmt, daß das Disziplinarwesen der Universitätslehrer unzweideutig den Vorschriften des Beamtengesetzes unterstellt sei, demzufolge Disziplinarstrafen, auch Entlassungen aus dem Dienst verhängt werden können „wegen Pflichtverletzung, Nachlässigkeit oder sonstigen mit der Ausübung des öffentlichen Dienstes unvereinbaren Verhaltens." [1])

Die Frage der Beteiligung der Universität Basel an der *Feier des 55jährigen Bestehens der Universität Heidelberg* führte zu eingehenden Erörterungen in den Universitäts- und Erziehungsbehörden. Der Erziehungsrat beschloß in seiner Sitzung vom 5. Juni 1936, daß sich die Universität an dieser Feier nicht ver-

[1]) „Aargauer Tagblatt" vom 9. Januar 1937 und „National-Zeitung" vom 8. Januar 1937.

treten lassen soll. Von diesem Beschluß nahm der Regierungsrat am 13. Juni 1936 zustimmend Kenntnis.

In seiner Sitzung vom 4. Mai 1936 befaßte sich der Erziehungsrat mit der Frage der *Verkehrserziehung* und des *Verkehrsunterrichts.* Auf Grund von Berichten der Schulinspektionen beschloß diese Behörde, von der Einführung eines besondern Faches „Verkehrsunterricht" an den öffentlichen Schulanstalten abzusehen. Ferner wurde beschlossen, die Schulinspektionen, die Schulvorsteher und die Lehrerschaft einzuladen, in wirksamer Weise die wichtige Belehrungs- und Aufklärungsarbeit über Verkehrsfragen und über das Wesen und die Gefahren des Verkehrs in die dafür geeigneten Unterrichtsfächer einzugliedern. Schließlich wurde das Erziehungsdepartement mit der Herausgabe einer Zusammenstellung über die für die Verkehrserziehung wichtigen Punkte und Maßnahmen beauftragt.

Kanton Baselland.[1])

Der Beratung harrt immer noch der Entwurf zu einem neuen Schulgesetz. Er soll nun der amtlichen Kantonalkonferenz 1937 nach den Herbstferien vorgelegt werden. Zur Diskussion stehen die pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes, während die Finanzfragen erst noch durch das Finanzdepartement geklärt werden müssen. („L. Z." 1937, 36.)

Auf Antrag des Erziehungsrates erklärte der Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1936/37 den Lehrplan für die Arbeitsschulen definitiv in Kraft und verlängerte das Provisorium für das Reglement für die amtlichen Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen bis Ende Schuljahr 1939/40.

Vom Herbst 1936 an geschahen Vorbereitungen zu einer kantonalen Schulausstellung in Liestal, die dann vom 4.—7. März 1937 durchgeführt wurde. Erziehungsbehörden und Lehrerschaft arbeiteten zusammen, um auf diese Weise einen Rückblick auf das vollendete Jahrhundert basellandschaftlicher Schulgeschichte zu geben, den Gegenwartsstand der Schule zu zeigen und Ausblicke auf zukünftige Gestaltung zu ermöglichen. Ausgestellt waren Arbeiten der Primar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe, der Bezirks- und Sekundarschulen, der Hilfsklassen, der Ferienkolonien und Jugendhorte, der Anstaltsschulen, der Handfertigkeitskurse für Knaben, der Arbeitsschule für Mädchen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Die Primarlehrerkonferenz, die Mittellehrerkonferenz, die außerordentliche Generalversammlung der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und die Schulpflegerkonferenz wurden auf je einen der Ausstellungstage verlegt, so daß den Verhandlungen der Besuch der Ausstellung angeschlossen werden konnte. („L. Z." 1937, 8 und 13.)

---

[1]) Bericht der Erziehungsdirektion vom Jahr 1936.

Eine besondere Feier zu Ehren des 100jährigen Bestehens der vier basellandschaftlichen Bezirksschulen fand am 18. April 1936 im Landratssaale in Liestal statt, zu der Behörden, Schulvertretungen der Nachbarkantone und die Lehrerschaft der Bezirksschule sich versammelten. An den einzelnen Schulorten fanden überdies noch lokale Feiern statt, deren Organisation jedoch in privaten Händen lag.

Kanton Schaffhausen.[1])

Erlassen wurden: Am 3. September 1936 die Schulordnung für die Elementar-, Real- und Fortbildungsschulen, am 19. November 1936 die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen und am 3. März 1937 die Verordnung über Zeugnisse, Prüfung und Beförderung der Schüler der Elementar- und Realschulen. Beraten wurde ein Entwurf für ein Organisationsdekret der Kantonsschule. Ferner sind zu erwähnen einige Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates beziehungsweise der Erziehungsdirektion aus dem Jahre 1936: 1. Weisung betreffend die Verwendung der Zürcher Lesebücher an der 2. und 3. Klasse der Elementarschule vom 17. Januar 1936; 2. Weisung betreffend die Durchführung des Schreibunterrichtes nach der entwickelnden Methode vom 14. April 1936; 3. Beschluß des Erziehungsrates vom 9. Juli 1936 über die Anpassung der Disziplinarordnung für die Realschulen vom 22. August 1929 an die Vorschriften der neuen Disziplinarordnung für die Elementarschulen vom 17. Januar 1935; 4. Weisung an die Schulbehörden über die Wahl der Schulärzte und der örtlichen Aufsichtskommissionen für die Mädchenarbeitsschule vom 19. Dezember 1936.

Wir greifen nur die Schriftfrage heraus. Die sub 2 genannte Weisung verfügte, daß vom Beginn des Schuljahres 1936/37 an in den Elementar- und Realschulen die entwickelnde Schreibmethode Hunziker-Ricci durchgeführt werden müsse. In der Folge hat sich der Kanton Schaffhausen dem Schriftenkonkordat angeschlossen. Die Lehrerschaft der Unter- und Mittelstufe wurde durch Kurse in die neue Schweizer Schulschrift eingeführt.

In bezug auf die Lehrerschaft ist zunächst zu erwähnen, daß ein am 19. Dezember 1933 gefaßter Beschluß, wonach 3 % der Besoldungen als Versicherungsprämie für die Pensionskasse vom Staate auf seine Beamten und Angestellten gelegt wurden, Ende 1935 vom Großen Rat um zwei Jahre verlängert wurde. („L Z." 1936, 3.)

Im Kanton Schaffhausen besteht Lehrerinnenüberfluß. Der Erziehungsrat prüfte daher die Frage, ob nicht für einige Jahre

---

[1]) Berichte der Erziehungsdirektion in den Schuljahren 1935/36 und 1936/37.

die Aufnahme von Mädchen ins Seminar ganz zu verbieten sei, oder ob doch wenigstens, wie viele andere Kantone es getan haben, ein numerus clausus eingeführt werden sollte. Aus Erwägungen, die für die Mädchenbildung auch in andern Kantonen in Betracht kommen, zum Beispiel im Aargau (Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten für das weibliche Geschlecht), konnte sich der Erziehungsrat noch nicht dazu entschließen, die Lehrerinnenausbildung einzuschränken. Für den Staat entstehen aus dem Lehrerinnenüberfluß deshalb keine Unannehmlichkeiten, weil in § 11 des Reglementes für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer vom 27. Dezember 1929 ausdrücklich bestimmt ist, daß mit der Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses der Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehme, den Lehrkräften eine Stelle im Schaffhauser Schuldienst zu verschaffen. Auf diese Bestimmung werden vom Rektorat der Kantonsschule alle ins Seminar Eintretenden aufmerksam gemacht.

Auf Frühjahr 1936 wurde eine Seminarübungsschule eröffnet, die sechs Schuljahre umfaßt, von denen je zwei Jahrgänge einer Lehrkraft übertragen worden sind. Die Übungsschule bezweckt, den angehenden Lehrern und Lehrerinnen eine gründlichere und bessere Vorbereitung für den praktischen Schuldienst angedeihen zu lassen.

Laut Departementsbericht 1935/36 hat sich die neue Institution eines Kantonalen Schulinspektorates in allen Teilen bewährt.

Kanton Appenzell A.-Rh.[1])

Der Kantonsrat genehmigte am 3. Dezember 1936 das neue Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen in globo. Das Reglement ersetzt das aus dem Jahre 1879 stammende, steht nun im Einklang mit der neuen Schulordnung und berücksichtigt den seit 1879 erfolgten Ausbau der Arbeitsschule. Der Regierungsrat hieß am 25. Februar 1936 den von der Landesschulkommission ausgearbeiteten neuen Lehrplan für die Sekundarschulen gut, der zu Beginn des Schuljahres 1936/37 in Kraft gesetzt wurde.

Der Kantonsrat beschloß in seiner Sitzung vom 13. Februar 1936 auf einen Antrag der Regierung hin die Schaffung einer zweistufigen Handelsabteilung (3. und 4. Kl.) an der Kantonsschule auf das Frühjahr 1936/37. („L. Z.“ 1936, 8.)

Die Landesschulkommission beschloß 1937, wenigstens vorläufig, dem interkantonalen Konkordat betreffend die Schulschrift nicht beizutreten. Sie wird die Angelegenheit im Auge behalten und unvoreingenommen prüfen. Eine Stellungsänderung

---

[1]) Bericht über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. pro 1935/36.

drängt sich heute um so weniger auf, als die 1932 allgemein in allen ersten Klassen eingeführte vereinfachte Antiqua sich bewährt hat und den einheitlichen Charakter in allen Schulklassen beibehält, während die sogenannte „Schweizer Schulschrift" durch teilweises Festhalten an den Eckwenden und teilweise Freigabe der Bindungen auf der Oberstufe die Konsequenz verliert. („L. Z." 1937, 10.)

Der Kantonsrat beschloß nach ausgiebiger Diskussion die Erhöhung der Beiträge an die Lehrerpensionskasse nach Vorschlag des Regierungsrates. Die Jahresprämie pro Lehrstelle wird von Fr. 290.— auf Fr. 410.— erhöht (Staat Fr. 100.—, bisher Fr. 90.—; Gemeinde Fr. 130.—, bisher Fr. 100.—; Lehrer Fr. 180.—, bisher Fr. 100.—). Die Renten bleiben die bisherigen. („Schw. Sch." 1937, 13.)

Von den im Jahre 1935/36 Fr. 336,500.— betragenden Gesamtausgaben für das Schulwesen entfielen: auf die Kantonsschule Fr. 74,500.—, auf die landwirtschaftlichen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen Fr. 26,000.—, auf Lehrerbesoldungszulagen Fr. 81,500.—, und auf Stipendien und Vorschüsse Fr. 19,000.—. („L. Z." 1937, 15.)

Kanton Appenzell I.-Rh.[1])

Keine schulgesetzlichen Erlasse. Zu erwähnen ist die Gründung einer Haushaltungsschule in Appenzell. Anschließend an einen im Schulbericht ausgesprochenen Wunsch wurde die Standeskommission vom Großen Rat beauftragt, die Einführung eines einfachen schulärztlichen Dienstes zu prüfen.

Kanton St. Gallen.[2])

Allgemeines. Trotz wesentlicher Kürzung der Staatsausgaben für die Volksschule in den Jahren 1933 und 1935 mußten im Jahre 1936 weitere Kürzungen dieser Leistungen vorgenommen werden. Der Grund lag in der mit dem zweiten Finanzprogramm des Bundes (Bundesbeschluß vom 31. Januar 1936) verfügten zweiten Herabsetzung der Bundessubventionen an das Primarschulwesen.

Zum erstenmal hat der Große Rat 1936 von den ihm nach der 1890er Verfassung zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, allzu kleine, konfessionell gleichgerichtete Schulgemeinden, die in ökonomischer und pädagogischer Beziehung unfähig sind, als Träger des Schulwesens zu funktionieren, unter angemessener Unterstützung durch den Staat mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen. Einige Verschmelzungen haben bereits stattgefunden, teils freiwillig, teils gezwungen. Weitere werden folgen.

---

[1]) Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahr 1936.

[2]) Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates über das Jahr 1936 (Erziehungsdepartement).

Departement und Erziehungsrat richteten die Aufmerksamkeit in besonderem Maße auf die Schaffung neuer Lehrstellen, wobei sie sich notgedrungen auf die Bemühung beschränkten, das geltende Gesetz zur vollen Durchführung zu bringen, das, aus dem Jahre 1862 stammend, revisionsbedürftig ist. Die Arbeit des Departementes wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß im Budget pro 1937 im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Verwendung der Bundessubvention ein Kredit von Fr. 20,000.— bewilligt wurde, um finanzschwache Gemeinden bei der Schaffung neuer Lehrstellen zu unterstützen. Da und dort mußte auf die mißliche Lage der Gemeindefinanzen soweit Rücksicht genommen werden, daß die Kosten für die neuen Lehrstellen fast vollständig von Kanton und Bund getragen werden müssen (ordentliche Lehrstellenbeiträge, außerordentlicher Beitrag für die Schaffung einer neuen Lehrstelle, ordentliche Bausubvention, eventuelle Subvention von Kanton und Bund aus dem Konto Arbeitsbeschaffung, Defizitbeiträge).

Lehrerschaft. Mit der Schaffung neuer Lehrstellen an überfüllten Schulen wird nicht nur ein großer Fortschritt für die Schule erreicht, sondern auch die *Arbeitslosigkeit im Lehrstand* wirksam bekämpft. Anfangs 1936 waren von den 122 Lehrern und 90 Lehrerinnen, die am Seminar in Rorschach in der Zeit zwischen 1930 und 1935 patentiert worden waren, 23 Lehrer und 11 Lehrerinnen als stellenlos gemeldet (dazu kamen 11 Lehrer und 12 Lehrerinnen, die sich andern Berufen zugewandt hatten). Im Frühjahr 1936 wurden weitere 41 Primarlehramtskandidaten und -Kandidatinnen in Rorschach patentiert. Etwas weniger schlimm sind die Verhältnisse bei den Sekundarlehrern. Um einem allzugroßen Nachwuchs zu steuern, wurde für die Aufnahme ins Seminar Rorschach der numerus clausus wie in den beiden Vorjahren beibehalten. Diese Maßnahme ist aber nur von beschränkter Bedeutung. Da die Zahl der Seminaristen nicht unter ein gewisses Maß sinken darf, soll etwa die Hälfte der Seminaraspiranten berücksichtigt und das Fachlehrersystem am Seminar beibehalten werden können. Deshalb erließ der Erziehungsrat am 17. Februar 1936 eine Verordnung über die Patentierung und Wählbarkeit von Primarlehrern und Primarlehrerinnen, die am 25. Februar 1936 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Wir haben schon letztes Jahr über diese Verordnung referiert, die die Teilung des Primarlehrpatentes in ein eigentliches Patentzeugnis und einen Wahlfähigkeitsausweis bringt und vorsieht, daß der Wahlfähigkeitsausweis den Abiturienten außerkantonaler Seminarien nur erteilt werden soll, wenn sie ihre Patentprüfung in Rorschach besonders gut bestehen. Die Leitung der Sekundarlehramtsschule erhielt ebenfalls Weisung, bei den Aufnahmen in die Lehramtsschule nur ganz geeignete Kandiaten zu berücksichtigen. Zusammen mit der 1935 be-

schlossenen Revision der Pensionskassastatuten der Volksschullehrer (Rücktritt der Lehrer nach vollendetem 65. und der Lehrerinnen nach vollendetem 60. Altersjahr) sollten diese Maßnahmen eine wesentliche Verminderung der Zahl der stellenlosen Lehrer bringen.

Für die Stellenlosen sind inzwischen vorübergehende Arbeitsmöglichkeiten geschaffen worden. 1. Die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen richtete im Auftrag des historischen Museums St. Gallen bei den ur- und frühgeschichtlichen Ausgrabungen in Mels einen freiwilligen Arbeitsdienst ein für stellenlose Primar- und Sekundarlehrer (freie Kost und Logis, nebst Fr. 6.— Taschengeld pro Woche). 2. Das Erziehungsdepartement ließ vom 10. Mai bis 5. Juli 1937 an der kantonalen Landwirtschaftsschule in Flawil einen Landwirtschaftskurs für austretende Seminaristen durchführen (Kursteilnahme unentgeltlich). Soweit es die Organisation zuließ, konnten sich noch weitere stellenlose Lehrer mit Rorschacher-Patent an diesem Kurs beteiligen. („L. Z." 1937, 13.)

Das vom Gemeinderat der *Stadt St. Gallen* genehmigte Budget für 1936 bringt dem städtischen Personal einen *Besoldungsabbau* von 10 %. Angesichts der vorgenommenen erheblichen Reduktion der kantonalen Dienstalterszulagen vermindert sich der Abbau für Lehrer und Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen je nach der Höhe dieser Zulagen um ½ bis 1 %. In Abzug gelangt ein abbaufreier Betrag von Fr. 1800.— für Verheiratete, Fr. 1000.— für Ledige und Fr. 100.— für jedes Kind unter 18 Jahren. Dagegen werden die Nebenbezüge (mit Ausnahme der Kinderzulagen) in den Abbau einbezogen. Der Abbau gilt rückwirkend auf 1. Januar 1936 („L. Z." 1936, 10.)

Am 1. April 1937 sind die revidierten *Statuten der Lehrerpensionskasse* der *Stadt St. Gallen* in Kraft getreten. Sie bringen eine Erhöhung der Eintrittsgelder, eine Erhöhung der Prämien der Lehrer auf 6 % und eine nicht unbeträchtliche Herabsetzung der anrechenbaren Gehälter und der Pensionen. („L. Z." 1937, 19.)

Eine 1935 vorgenommene Neuordnung der *Turninspektion* wurde 1936 in Kraft gesetzt. Die ersten obligatorischen Lehrerturnkurse begannen 1937. Es sollen jedes Jahr in zwei bis drei Bezirken Kurse stattfinden. Die Inspektion des Turnunterrichtes wurde so gestaltet, daß alle zwei Jahre über sämtliche Schulen des Kantons an das Departement und die kantonale Schulturnkommission Bericht erstattet werden kann und muß.

Schulschrift. Die Erfahrungen mit der als obligatorische Schulschrift eingeführten Hulligerschrift haben gezeigt, daß sich diese als Schulschrift gut eignet. Da die unter den Auspizien der

Erziehungsdirektorenkonferenz aufgestellte Schweizer Schulschrift der Hulliger Schrift sehr ähnelt, ist der Kanton St. Gallen dem interkantonalen Schriftkonkordat beigetreten.

Vereine. Da der Erziehungsrat die Beobachtung machte, daß die Beteiligung von Schülern in Vereinen und öffentlichen Versammlungen wieder stark zugenommen hat, erließ er eine neue Wegleitung an die Primar- und Sekundarschulräte, durch die die früheren Erlasse über Schülerorganisationen aufgehoben wurden. Danach bedarf die Gründung und Führung von Schülerorganisationen und jede Mitwirkung bei solchen und öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen der Bewilligung der zuständigen Schulbehörde, wobei in jedem Falle Lehrer und Eltern anzuhören sind. Die Bewilligung für Vereinigungen hat der Schulrat, diejenige für einzelne Schüler der Schulratspräsident zu erteilen. Organisationen oder Veranstaltungen, die nach ihrem Geiste oder ihrem Vorgehen die Jugend in der Erziehung oder in der Erfüllung der Schulpflichten schädigen, sind nicht zu bewilligen. Ebenso ist die Mitgliedschaft bei Organisationen Erwachsener und bei Organisationen mit parteipolitischer Betätigung nicht zu gestatten, auch konfessionelle Vereine (worunter die rein religiösen nicht verstanden sind) sollen wenigstens dort, wo sie den konfessionellen Frieden stören, speziell in paritätischen Schulen und in kleinern Schulgemeinden, wo sie die Bildung paritätischer Organisationen verhindern würden, möglichst vermieden werden. Die Teilnahme an Nachtanlässen und das öffentliche Auftreten zu Erwerbszwecken soll nicht geduldet werden. Die Mitwirkung bei andern öffentlichen Anlässen (Theater, Feste, Konzerte, Turn- und Tanzaufführungen und ähnliches) soll nur bewilligt werden, wenn eine Schädigung des Erziehungs- oder Lehrerfolgs der Schule ausgeschlossen ist. Das Tragen von Vereinsuniformen, Abzeichen und ähnlichem ist während der Schulzeit zu verbieten. Der Schulrat soll durch seine Mitgliedschaft und durch die Lehrerschaft die Vereinstätigkeit der Schüler kontrollieren und vorhandene Übelstände beseitigen. Er kann auch verlangen, daß die Schülerorganisationen Berichte über ihre Tätigkeit, Mitglieder und Organe einreichen. („L. Z.“ 1936, 21.)

Auch der Schulrat der Stadt St. Gallen hat am 27. Januar 1937 einschlägige Weisungen aufgestellt. („L. Z.“ 1936, 21, und 1937, 11.)

Höhere Mittelschulen. Im Ausbau befindlich ist die reorganisierte Merkantilabteilung der *Kantonsschule,* deren oberster Halbjahreskurs im Frühjahr 1938 eröffnet werden wird. Die Teilung der 4½kursigen Maturitätsabteilung und der vierkursigen Diplomabteilung erfolgt in der zweiten Klasse. Für die Schüler der untern Klassen der Kantonsschule mit schlechter Körperhaltung wurde ein Spezialturnkurs eingerichtet. Die Aufsicht über die kantonalen

Mittelschulen wurde neu geregelt, indem zur Unterstützung des überlasteten Erziehungsrates Aufsichtskommissionen für jede Abteilung der Kantonsschule, sowie für die Sekundarlehramtsschule und das Lehrerseminar gebildet worden sind, wobei auch Nichtmitglieder des Erziehungsrates zugezogen würden.

Neue Aufgaben. Der Erziehungsrat beschloß, die Beratung des Entwurfes für ein neues Erziehungsgesetz ganz einzustellen. Wenn er auch der Auffassung war, daß eine Totalrevision des Gesetzes vom Jahre 1862 notwendig wäre, so hielt er doch angesichts der Krise und den politischen Spannungen den jetzigen Zeitpunkt für ungeeignet. Dagegen wird nun eine Teilrevision des Erziehungsgesetzes geprüft, die insbesondere die Heraufsetzung des Schuleintrittsalters (Entlastung des Arbeitsmarktes) und die Ersetzung der Ergänzungsschulen zum Gegenstand hat. Dafür unterbreitet der st. gallische Regierungsrat dem Großen Rat den Entwurf für ein neues Gesetz über die berufliche Ausbildung, das die bisherige Vollzugsverordnung ersetzen und die vom Bundesgesetz den Kantonen überlassenen Fragen regeln soll. So ordnet es die Aufsicht, die Berufslehre, den beruflichen Unterricht, die Lehrabschlußprüfungen, die Berufsberatung und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die wöchentliche Arbeitszeit für Lehrlinge soll auf 54 Stunden angesetzt werden, unter Ausschluß der Sonntags- und Nachtarbeit, sofern das mit dem Betrieb vereinbar ist. Jedem Lehrling werden jährlich zwei Wochen bezahlte Ferien zugesichert. Dem Staate erwachsen aus dem Gesetz keine finanziellen Mehrbelastungen. („Nat. Zeit." vom 17. April 1937.)

Kanton Graubünden.[1])

Der Große Rat hat 1936 in seiner Frühjahrssession eine im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes in der kantonalen Verwaltungsrechnung stehende Vorlage betreffend „vorübergehende Gehaltsanpassung für die Volksschullehrer" abgelehnt.

An der Kantonsschule Chur wurde 1937 die italienische Abteilung ausgebaut, an der künftig mehr Fächer in italienischer Sprache erteilt werden sollen. Für das Gymnasium wurde ein neuer Lehrplan ausgearbeitet, der den Behörden zur Genehmigung vorliegt. („L. Z." 1937, 32.)

Kanton Aargau.[2])

Gesetzgebung. Die Erziehungsdirektion befaßte sich 1936/37 erneut mit der Frage einer teilweisen oder totalen Revision des

[1]) Geschäftsberichte des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes pro 1935 und 1936.

[2]) Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1936.

geltenden Schulgesetzes vom 1. Juni 1865. Der Abschluß der Vorarbeiten fand im Mai 1937 statt und führte zu dem Vorschlag, es seien die dringendsten schulpolitischen Postulate durch den Erlaß eines Ergänzungsgesetzes zum Schulgesetz zu verwirklichen. Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes zu einem „Ergänzungsgesetz zum Schulgesetz" vom 1. Juni 1865, vom 25. Mai 1937 sind: die Vorverlegung des schulpflichtigen Alters um zwei Monate, die Einführung des Gemeindeobligatoriums für den hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter [1]), die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule, die Aufhebung der einengenden gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, neue Bestimmungen über die Stipendienvergebung und die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlaß von allgemeinen Vorschriften über die Teilnahme der Schüler bei Jugendorganisationen. Der Gesetzesentwurf ist bereits in zwei Sachverständigenkonferenzen diskutiert worden (am 23. Juni 1937 und am 8. September 1937).

Am 23. Mai 1937 wurde das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom Volke gutgeheißen. Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen, auf der ein weiterer Ausbau des beruflichen Bildungswesens im Kanton Aargau vorgenommen werden kann. Am 1. Juni 1937 hat die Erziehungsdirektion den Berufsverbänden bereits die Vollziehungsverordnung I, welche die nötigen Vorschriften über die Organisation eines Lehrlingsgesetzes enthält, zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Erziehungsdirektion hat mit Bericht vom 26. Mai 1937 ihre Vorschläge zur Regelung der Lehrerwahlen zuhanden des Gesetzesentwurfes über die Wahlen und Abstimmungen eingereicht. Neben der Anpassung der Lehrerwahlen an die Neuerungen des Gesetzesentwurfes (der zum Beispiel die Urnenwahl vorsieht) bezwecken die Vorschläge der Erziehungsdirektion auch eine gesetzliche Regelung des Wiederwahlverfahrens, das bisher mangels spezieller positiver Vorschriften nur durch die Verwaltungspraxis bestimmt wurde.

Am 21. Dezember 1936 genehmigte der Regierungsrat den neuen Lehrplan für die Bezirksschulen, der für fünf Jahre provisorisch auf Beginn des Schuljahres 1937/38 in Kraft gesetzt wurde und an die Stelle des bisherigen Lehrplanes vom Jahre 1902 tritt. Der neue Lehrplan sucht der Doppelaufgabe gerecht zu werden, die das Schulgesetz der Bezirksschule stellt, den einen Teil der Schüler für den Besuch einer höhern Lehranstalt und den andern auf den unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben vorzubereiten. Seine Bestimmungen über Dispensationen und den Besuch von fakulta-

---

[1]) Seitherige Entwicklung dieser Frage siehe Seite 37.

tiven Fächern sind geeignet, eine die Gesundheit und die gute Entwicklung des Schülers gefährdende Überbürdung mit Schularbeiten zu verunmöglichen. — Auch das frühere Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen (vom 14. Februar 1918) ist durch ein neues Reglement vom 14. Oktober 1936 ersetzt worden.

Das neue Maturitätsreglement für das Gymnasium und dasjenige für die Oberrealschule wurden durchberaten und vom Regierungsrat am 24. Januar 1937 genehmigt.

Lehrerschaft. Eine Weisung der Erziehungsdirektion über die Teilnahme der Lehrerschaft der verschiedenen Stufen der Volksschule an den Bezirkskonferenzen erklärt den Besuch für die Lehrerschaft an Primar- und Sekundarschulen obligatorisch. Die Lehrerschaft der Bezirksschule ist nicht zum Besuch verpflichtet, die freiwillige Teilnahme wird jedoch begrüßt.

Der Erziehungsrat stellte für Absolventen außerkantonaler Seminarien in bezug auf die Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Aargauische Wahlfähigkeitsprüfung folgende Forderung auf: 6 Jahre Primar- und 3 Jahre Sekundar- oder Realschule mit einem der aargauischen Bezirksschule entsprechenden gleichwertigen Lehrziel, wie sie zum Beispiel die Kantone Zürich, St. Gallen, Schaffhausen oder Solothurn in der dreiklassigen Bezirksschule besitzen. Im Einzelfalle ist auf Grund der Lehrpläne darüber zu befinden, ob die betreffende Schule den Anforderungen genügt oder nicht.

Die Delegiertenversammlung des aargauischen Lehrervereins gelangte 1937 zu weitgehenden Anträgen zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses. Ähnliche Erwägungen wie diejenigen der Erziehungsbehörden von Schaffhausen haben bis jetzt namentlich im Hinblick auf das Lehrerinnenseminar Aarau einen weitergehenden numerus clausus verhindert. Aber auch am Lehrerseminar Wettingen hält die Lehrerschaft dafür, daß zurzeit eine Herabsetzung der Aufnahmeziffer für die erste Klasse vermieden werden sollte. Schon aus moralischen Rücksichten darf der Jugend beim Austritt aus der Bezirksschule der Weg zur weitern Ausbildung ohne dringende Not nicht erschwert werden.

Die Kommission des Lehrmittelverlages und der Kantonalvorstand stellten der Erziehungsdirektion den Antrag, es sei dem Lehrmittelverlag eine Ausstellung anzugliedern, die vorläufig alle Schulstufen umfaßt. Ergibt sich aus den gesammelten Erfahrungen dann die Notwendigkeit einer Ausstellung nach Stufen oder nach Fächern, so kann später auch dazu übergegangen werden. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, daß Verlagskommission und Vorstand hoffen, mit dem Frühjahr 1938 werde auch der Aargau ein „Pestalozzianum en miniature“ eröffnen können. (Aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes vom 15. September 1937 und „L. Z.“ 1937, 39.)

Heimattag. Im Kanton Aargau ist der „Heimattag" 1937 obligatorisch durchgeführt worden. Mit ihm lebt ein 1928 erstmals durchgeführter, wieder in Vergessenheit geratener „Natur-, Heimat- und Tierschutztag" wieder auf. Die Erziehungsdirektion lud die Schulbehörden und die Lehrerschaft aller Schulstufen ein, im Verlaufe des Monats September Heimattage für die aargauische Schuljugend zu organisieren und durchzuführen, Tage, an denen die Schüler an jene Stätten und Orte geführt werden sollen, die geeignet sind, in ihnen die Liebe zur Heimat zu wecken. („L. Z." 1937, 37.)

Der Fall Aarburg. 1936 erschien in der Zeitschrift „Schweizerspiegel" und gleichzeitig auch auszugsweise in der „Schweizerischen Lehrerzeitung" (1. Mai 1936) die Anklage von Seminardirektor Dr. Schohaus über die Zustände in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Der regierungsrätliche Untersuchungsbericht erschien am 12. Februar 1937 und stellt am Abschluß seiner eingehenden Darstellungen fest: „Die Verhältnisse in der Festung Aarburg sind nicht derart, daß sie zu öffentlichem Aufsehen mahnen. Wo Mängel herrschten, sind sie korrigiert worden. Der Direktor ist bestrebt und wohl auch fähig, den Anstaltszweck soweit überhaupt möglich zu erreichen. Die Aufsichtskommission selber ist gewillt, was an ihr liegt, zum Gedeihen der Anstalt beizutragen. Was über die Zustände in der Anstalt in die Öffentlichkeit getragen wurde, ist — soweit es überhaupt wahr ist und wirkliche Mängel betraf — bereits behoben, anderes ist maßlos übertrieben und wieder anderes beruht auf fehlerhafter Beobachtung. Zu weiterer Beunruhigung besteht kein Grund." („L. Z." 1937, 11, und „E. R." 1937, 1.) Dieser Bericht steht vor der Behandlung durch eine Großratskommission und den Großen Rat.

Volksbildungsheim Herzberg. Wenn es sich auch nicht um eine Einrichtung des aargauischen Erziehungswesens handelt, muß doch in unserer Berichterstatttung die Schöpfung der „Freunde schweizerischer Volksbildungsheime", ihr erstes Heim für junge Männer auf dem „Herzberg" bei Asp erwähnt werden. Der Bau, möglich gemacht durch freiwillige Gaben aus allen Ständen und Landesteilen, wurde am 11. November 1936 bezogen durch einen Kurs für junge Männer unter Leitung von Fritz Wartenweiler vom „Nußbaum" in Frauenfeld. Seither ist allerlei an Volkshochschulbildung auf dem „Herzberg" geleistet worden. Es fanden u. a. statt: eine Weihnacht-Singwoche (26.—31. Dezember 1936), ein Webkurs für Männer und Frauen (25. April bis 8. Mai 1937), Bildungs- und Arbeitswochen für junge Männer (18. Mai bis 12. Juni und 20. Juni bis 10. Juli 1937), eine Heimatwoche (24. Juli bis 1. August 1937). („E. R." 1936, IX, 7, und 1937, X, 4; „Ev. Sch. Bl." 1937, 17.)

Kanton Thurgau.[1])

Lehrerüberfluß. In einer Mitteilung an die kantonale Presse gibt das Erziehungsdepartement einen Beschluß der Aufsichtskommission des Seminars Kreuzlingen bekannt, der der Seminarlehrerschaft Weisung erteilt, in der Annahme von Schülern noch zurückhaltender zu sein als bisher. Die Zahl der im Frühjahr 1936 aufzunehmenden Mädchen soll auf höchstens vier beschränkt werden.

Schriftfrage. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 10. Februar 1937 wurde die von der Fachkommission der Erziehungsdirektorenkonferenz aufgestellte „Schweizer Schulschrift" mit Beginn des Schuljahres 1937/38 für die thurgauischen Primar- und Sekundarschulen obligatorisch erklärt und die Lehrerschaft verpflichtet, sich an die Richtalphabete, die ihr zugestellt werden, zu halten. Zur Einführung in die Methode der neuen Schrift wird die Lehrerschaft zu Instruktionskursen aufgeboten. Die Teilnahme an diesen Kursen ist obligatorisch. Zur Vermeidung nachteiliger Umstellungen im Schreibunterricht wird den Schulvorsteherschaften das Recht eingeräumt, zu bestimmen, daß die Schüler, die im neuen Schuljahr der 4. oder einer höhern Klasse angehören, bis zu ihrem Austritt aus der Schule in der bisher geübten Schrift unterrichtet werden. („L. Z." 1937, 8.) Die Einführungskurse für die Primarlehrerschaft haben bereits stattgefunden. Die Lehrerschaft der Sekundarschule wird 1938 instruiert werden, am Seminar und an der Kantonsschule wird bereits im Sinne des neuen Schreiblehrplanes gearbeitet. („L. Z." 1937, 21.)

Kanton Tessin.[2])

Für die höhern Mittel- und Berufsschulen ist als Organisationsänderung zu verzeichnen, daß *Berufsbildung und Berufsbildungskurse,* die früher dem Volkswirtschaftsdepartement (Dipartimento del lavoro) unterstellt waren, durch Dekret vom 16. Juli 1936 auf das Unterrichtsdepartement übergegangen sind. Der Sitz des kantonalen Lehrlingsamtes ist nach Bellinzona verlegt worden.

Das neue Programm für den *Primarunterricht* vom 22. September 1936 (Scuole elementari e maggiori) stellt für einen bestimmten geschichtlichen Augenblick und für ein bestimmtes Landschaftsgebiet ein Erziehungsideal auf, das möglichst in die Praxis des Lebens übersetzt werden soll. Um es lebenskräftig zu gestalten, müssen nach der Auffassung der Inspektoren für die Leh-

---

[1]) Bericht über das Erziehungswesen im Schuljahr 1935/36.

[2]) Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1936.

rer die nachfolgend genannten Ausbildungsmöglichkeiten beibehalten oder verstärkt werden: 1. Die Kurse über allgemeine und berufliche Bildung in Locarno; 2. die schweizerischen Knabenhandarbeitskurse, an denen mit Unterstützung des Staates eine größere Zahl von Lehrern teilnehmen soll; 3. die landwirtschaftlichen Kurse in Mezzana, die alljährlich durchgeführt werden sollten. Da das Programm den vorberuflichen Unterricht im letzten Schuljahr vorsieht (13.—14. Jahr), sollte für die Einrichtung einer Handarbeit gesorgt werden, die dem Alter der Schüler und den örtlichen Verhältnissen entspricht.

Der Große Rat beschloß am 3. April 1936 für die Dauer von zwei Jahren, mit Beginn am 1. Mai 1936, eine Herabsetzung der Gehälter des Staatspersonals und der *Lehrerschaft* aller Stufen um 5—8 %. Für ledige Lehrer mit einer Besoldung von nicht über Fr. 6000.— sind abzugsfrei Fr. 1000.—, für verheiratete Lehrer Fr. 1500.—; dieser Betrag erhöht sich um Fr. 300.— für jedes Kind. — Ferner beschloß der Große Rat am 14. Juli 1936, die Ernennungen und Bestätigungen der Lehrerschaft nur noch auf ein Jahr vorzunehmen. Eine Motion, die jetzt dem Großen Rat vorliegt, versucht die Härte dieses Beschlusses zu mildern durch den Vorschlag, daß dem Primarschulgesetz ein Nachtragsartikel beigefügt werden solle, der es ermögliche, daß bei der Wiedereröffnung einer während der sechsjährigen Amtsdauer eines Lehrers geschlossenen Schule der frühere Inhaber der Lehrstelle ohne weiteres seinen Posten wieder einnehmen dürfe.

Der Departementsbericht 1936 enthält eine interessante Statistik über die *Tessiner Studenten* an den schweizerischen und italienischen Hochschulen 1936/37. Die 205 Tessiner Studenten, die Schweizer Universitäten besuchten, verteilen sich wie folgt: Genf 15, Lausanne 23, Freiburg 20, Neuenburg 8, Bern 53, Basel 12, Zürich 22, E. T. H. 49, Handelshochschule St. Gallen 3 = 205. Dazu kommen 30 Tessinerstudenten, die an italienischen Universitäten studierten.

Kanton Waadt.[1])

Der Staatsrat genehmigte am 21. April 1936 ein Ausführungsreglement zum kantonalen Berufsbildungsgesetz, das sich insbesondere mit der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung befaßt. Die Organisation und Aufsicht über die kommunalen oder regionalen Berufsberatungsstellen und die Lehrstellenvermittlung liegt dem Erziehungsdepartement ob. Gegenwärtig bestehen 23 solcher Amtsstellen, die vom Kanton und Bund subventioniert werden. Das Reglement führt ein zentrales Berufsberatungsamt

[1]) Compte-rendu du Département de l'Instruction publique et des Cultes pour 1936.

ein und überträgt dessen Leitung dem kommunalen Amt in Lausanne. Es umschreibt die Pflichten und Befugnisse der verschiedenen Amtsstellen.

Der Große Rat beschloß einen 10 % Besoldungsabbau für sämtliche kantonale Besoldungen (Beamte und Lehrer). Milderungen sind durch folgende Abzüge gegeben: Für die Ledigen sind Fr. 1500.— abbaufrei, für die Verheirateten Fr. 2500.—, für Verheiratete mit einem Kind Fr. 3000.—, mit zwei Kindern Fr. 3500.—, mit drei und mehr Kindern Fr. 4000.—. („L. Z." 1936, 3.)

Der Staatsrat bereitet eine Gesetzesvorlage vor, welche die verheiratete Lehrerin von der Ausübung des Berufes ausschließen will. Ebenso ist eine Reorganisation der cours complémentaires im Gang. Beide Projekte wurden im November 1936 dem Großen Rate vorgelegt. Ein neuer Unterrichtsplan für die Classes primaires supérieures wird gegenwärtig von einer Kommission geprüft.

Im Juni 1937 beging die Universität Lausanne in großer Festlichkeit ihre Vierjahrhundertfeier.

Kanton Wallis.[1])

Der Große Rat beschloß durch Dekret vom 13. November 1936 die Einführung eines obligatorischen Vorkurses von 10 Monaten in den Normalschulen. Durch diesen Vorkurs soll die berufliche Ausbildung des Lehrpersonals weiter ausgebaut und den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt, eine bessere und gründlichere Auswahl der Lehramtskandidaten und Kandidatinnen für den Volksunterricht getroffen und der Überfluß an Lehrkräften wirksam bekämpft werden. — Eine Abänderung erfuhr das Reglement über die klassische Maturität.

Im Wallis ist den verheirateten Lehrerinnen die Ausübung des Lehrberufes an den staatlichen Schulen grundsätzlich gestattet. Dieses Recht erfuhr durch eine neue Regelung vom 7. April 1936 eine Einschränkung, die als Abbaumaßnahme zu werten ist.

„Willens, die Familienmütter nach Möglichkeit der Familie zu erhalten und den Unterricht zu verstärken, wird verordnet: Art. 1. Die Lehrerin, deren Gatte ein jährliches Gesamtgehalt (Haupt- und Nebenverdienst) von mindestens Fr. 2000.— bezieht, ist vom Schuljahr 1937/38 an verhalten, den Lehrberuf aufzugeben. — Art. 2. Die Lehrerin, die sich nach Inkrafttreten vorliegender Verordnung verheiratet, hat den Lehrberuf auf Ende des Schuljahres, in dessen Verlauf sie sich verheiratet hat, aufzugeben, wenn ihr Gatte das im vorstehenden Artikel festgesetzte Gehalt bezieht. — Art. 3. Die

[1]) Rapport du Département de l'Instruction publique 1936.

im Lehramt verbleibenden Lehrerinnen, die vor Schulbeginn schwanger werden, sind für die Dauer eines Jahres vom Lehramte enthoben. Wird eine Lehrerin im Laufe des Schuljahres schwanger, hat sie das Erziehungsdepartement und die Schulkommission unverzüglich zu benachrichtigen, welch letztere die nötigen Vorkehrungen für die Stellvertretung zu treffen hat. In beiden Fällen bleibt die Lehrerin Inhaberin der Lehrstelle. — Art. 4. Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes der Lehrerin, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, das Lehrpatent entziehen." („L. Z." 1937, 21.)

In Vorbereitung ist ein Ausführungsreglement zum Vollziehungsgesetz über die berufliche Ausbildung vom 13. November 1935. Das Vollziehungsgesetz wurde auf 1. Mai 1936 in Kraft gesetzt und bedingte in erster Linie die Reorganisation des beruflichen Unterrichtes auf folgender Grundlage: 1. mußten homogene Klassen nach beruflichen Gesichtspunkten gebildet werden; 2. war der technische Unterricht Spezialisten anzuvertrauen. Zu 1: Die Lehrlinge und Lehrtöchter wurden auf 11 Gruppen verteilt. Jede Gruppe umfaßt Lehrlinge desselben Berufs oder ähnlicher Berufe. Jede Gruppe wird an einem Schulort, oder wenn sie ziemlich groß ist, an zwei oder drei Orten zusammengefaßt. Der Besuch der Kurse umfaßt für die Lehrlinge von Anfang November bis Ende April einen vollen Schultag pro Woche mit acht Unterrichtsstunden (vier technische und vier allgemeinbildende). Zu 2: Die technischen Lehrmeister wurden durch eine technische Kommission auf Grund eines Examens vorläufig provisorisch auf ein Jahr ernannt. Die Nominationen werden erst nach Bewährung der Stelleninhaber in definitive umgewandelt. Das Departement hat an jedem Schulort einen Vertreter für die Leitung der Kurse ernannt. Dieser Direktor ist in der Regel der Präsident der lokalen Lehrlingskommission.

Kanton Neuenburg.[1])

Das „Gesetz über neue Maßnahmen zur Verbesserung der Staatsfinanzen vom 13. März 1936" bringt der Lehrerschaft einen neuen fühlbaren Besoldungsabbau von 8 % (mit einigen Abzügen); ferner einen Abbau der Sitzungsgelder, Pensionen und Subventionen (letztere von 50 % auf 45 %). Die Fusion der beiden Techniken (Le Locle und La Chaux-de-Fonds) wurde vervollständigt durch ein gemeinsames Reglement beider Abteilungen, denen nunmehr die gleichen Verpflichtungen auferlegt sind. Ein internes Reglement und ein Reglement über die Diplomprüfungen liegen vor den Oberbehörden. Nach ihrer Genehmigung wird das „Technicum Neuchâtelois" ein homogenes Ganzes bilden. Die

[1]) Rapport du Département de l'Instruction publique. Exercice 1936.

Fusion wird vollendet und eine wichtige Seite der Geschichte der Berufsbildung im Kanton Neuenburg abgeschlossen sein.

Kanton Genf.[1])

Am 12./13. Juni 1937 feierte das Collège moderne (früher Ecole professionnelle) sein 50jähriges Bestehen. Die Änderung des Namens im Jahre 1934 will zum Ausdruck bringen, daß die Schule eine allgemeine Bildung, ohne alte Sprachen, vermittelt und das rein Berufsmäßige den Fachschulen (Handelsschule und Ecole des Arts et Métiers) überläßt, in die denn auch heute ein großer Teil der Schüler nach Absolvierung des Collège moderne übertritt. („L. Z." 1937, 33.)

Umgewandelt wurde auch die Ecole supérieure de jeunes filles, der durch Gesetz vom 23. Mai 1936 eine neue Abteilung angeschlossen wurde, die die Section pédagogique zu ersetzen hat. (Siehe Berichterstattung im Archiv 1936.) Genehmigt wurde am 4. Mai 1936 eine neue Dienstordnung für die Besoldungen der Lehrer an höhern Mittelschulen und Fachschulen, ferner ein neues Reglement über den Primarunterricht.

Zum letztenmal figuriert im Bericht des Erziehungsdepartementes die Ecole cantonale d'horticulture, die durch Gesetz vom 12. Dezember vom 1. Januar 1937 an dem Departement des Innern und der Landwirtschaft angeschlossen wurde, wie auch das Laboratorium für Agrikulturchemie.

Die Verlängerung der Schulpflicht und das Bundesgesetz über die Berufsbildung haben einer Abänderung des Unterrichtsgesetzes im Hinblick auf die Cours professionnels gerufen. Das Gesetz vom 15. Februar 1936 verpflichtet jeden Lehrling und jede Lehrtochter, den Unterricht zu besuchen, der ihrem Beruf entspricht. Die Cours professionnels, commerciaux et industriels wurden reorganisiert.

An der Universität Genf wurden durch Beschluß des Staatsrates vom 17. Oktober 1936 Kurse für medizinische Hilfsberufe eingeführt. Sie sind bestimmt, die normale Vorbereitung der Kandidaten zu den offiziellen Prüfungen für den Masseur- und Diätetikerberuf zu sichern. Der Unterricht umfaßt Kurse, Demonstrationen und Probezeiten (stages) und dauert zwei Jahre. Am Schluß wird durch das Erziehungsdepartement ein Diplom erteilt.

Berichterstattung abgeschlossen auf 1. Oktober 1937.

Dr. *E. L. Bähler.*

---

[2]) Rapport sur la gestion du Conseil d'Etat pour l'année 1936.